

Die Gemeinden und ihre Einnahmen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

GEMEINDEFINANZEN ALLGEMEIN	4
· AUSGABEN	4
· EINNAHMEN	5

EINNAHMEN AUS ÖFFENTLICHEN ABGABEN	8
· STEUERN- UND STEUERÄHNLICHE EINNAHMEN	8
· GEWERBESTEUER UND GRUNDSTEUER	9
· GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER	11
· GEMEINDEANTEIL AN DER UMSATZSTEUER	12
· ÖRTLICHE VERBRAUCH- UND AUFWANDSTEUERN	13
· STEUERÄHNLICHE SONDERABGABEN	14
· BEITRÄGE UND GEBÜHREN	14

FINANZZUWEISUNGEN	16
· KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH	16
· LAUFENDE ZUWEISUNGEN	26
· EINMALIGE ZUWEISUNGEN	35
· VERKEHRLASTENAUSGLEICH	37
· SONDERREGELUNGEN FÜR STADT- UND LANDKREISE	40
· SONSTIGE ZUWEISUNGEN NACH DEM STAATSHAUSHALTSPLAN	45

KREDITE UND SCHULDEN	47
----------------------	----

GESETZ ÜBER DEN KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH	49
--	----

IMPRESSUM	99
-----------	----

Gemeindefinanzen allgemein

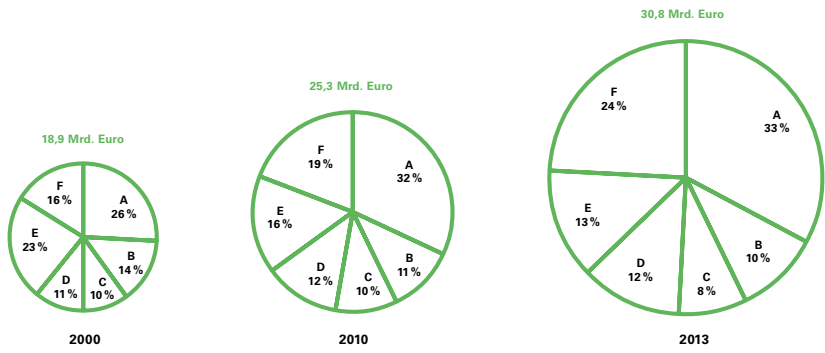
AUSGABEN

Der Finanzbedarf einer Gemeinde ist keine eindeutig bestimmte Größe. Er lässt sich nicht exakt berechnen und auch nicht einfach aus anderen finanzwirtschaftlichen Größen ableiten. Die Ausgaben einer Gemeinde bewegen sich in einem Rahmen, der einerseits von ihren Aufgaben, andererseits von den verfügbaren Einnahmen gebildet wird.

AUFGABEN

Das Spektrum der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Es hängt ab vom konkreten Bedarf des örtlichen Gemeinwesens. Geographische oder soziale Besonderheiten, geschichtliche Traditionen oder besondere Wertvorstellungen können zu erheblichen Unterschieden führen. Ausgeprägtes soziales und kulturelles Engagement von Vereinen, privaten Verbänden und Unternehmen kann eine Kommune spürbar finanziell entlasten.

AUSGABEN DER KOMMUNEN IN DEN WICHTIGSTEN AUFGABENBEREICHEN (SCHAUBILD 1)¹⁾



A Soziale Sicherung
(z. B. Sozialhilfe, Kindergärten, Jugendhilfe, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen)

B Bau- und Wohnungswesen
(z. B. Stadtplanung, Straßenbau, Hochbau)

C Schulen

D Gemeindeverwaltung

E Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen

Wirtschaftliche Unternehmen: z. B. Strom- und Wasserwerke, Verkehrs- und Kurbetriebe;

öffentliche Einrichtungen: z. B. Abwasser, Abfall, Stadthallen, Friedhöfe, ÖPNV, Fremdenverkehr

F Sonstige Bereiche
(z. B. öffentliche Sicherheit, Krankenhäuser, Erholungseinrichtungen)²⁾

¹⁾ Ohne innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zahlungen zwischen Gemeinden

²⁾ Ohne den kommunalen Anteil der FAG-Umlage, Tilgungen und Zuführungen zu Rücklagen

FINANZHOHEIT

Die Finanzhoheit der Gemeinden wird als wesentliches Element des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in der Landesverfassung gewährleistet. Sie bedeutet das Recht auf eigene Haushaltsführung und umfasst die Einnahmen- und die Ausgabenhoheit.

Ganz frei ist eine Gemeinde bei der Umsetzung ihres Aufgabenprogramms allerdings nicht. Die Bindungen sind am stärksten bei den Pflichtaufgaben nach Weisung (z. B. Standesamt, Durchführung von Wahlen). Größere Freiheit hat die Gemeinde bereits bei den weisungsfreien Pflichtaufgaben (z. B. Schulhausbau, Anlegen von Kinderspielplätzen). Völlig unabhängig von staatlicher Einflussnahme ist sie bei den freiwilligen Aufgaben (z. B. Vereinsförderung, kulturelle Veranstaltungen) des örtlichen Wirkungskreises.

Die allgemeine Garantie einer ausreichenden Finanzausstattung enthält Artikel 73 Abs. 1 der Landesverfassung (LV): „Das Land sorgt dafür, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können.“ Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erledigung bestimmter Aufgaben, gibt es eine spezielle Schutzvorschrift, weil dann der haushaltswirtschaftliche Gestaltungsspielraum der Gemeinden enger ist. Artikel 71 Abs. 3 LV verlangt für die Übertragung neuer Aufgaben auf Kommunen stets ein Gesetz: „Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“ (Konnexitätsprinzip).

EINNAHMEN

Der Bedeutung der Einnahmen für die Selbstverwaltung der Gemeinden entspricht es, dass das Grundgesetz und die Landesverfassung auch nähere Bestimmungen über die Einnahmearten des Gemeindehaushalts treffen. Aus der Sicht der Kommunen wäre es im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht sicherlich ideal, wenn der Finanzbedarf eigenverantwortlich aus Steuern gedeckt werden könnte.

MISCHSYSTEM

Wegen der sehr großen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sieht bereits das Grundgesetz ein Mischsystem aus eigenen Steuern (insbesondere Grund-

steuer und Gewerbesteuer) und der Beteiligung an bestimmten Steuern im Rahmen von Steuerverbänden (Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Beteiligung am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern) vor. Dies ermöglicht eine flexiblere und aufgabengerechtere Aufteilung der Steuern. Die Gemeinden geraten dabei nicht in die Abhängigkeit einer einzigen Steuer.

EIGENE STEUERN

Artikel 106 Grundgesetz (GG), der die Aufteilung des Steueraufkommens in der Bundesrepublik regelt, weist den Gemeinden zunächst das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu. Damit verfügen die Gemeinden über eigene Steuerquellen.

STEUERANTEILE

Da diese bei weitem nicht ausreichen würden, um den kommunalen Finanzbedarf zu decken, wird den Gemeinden zusätzlich ein Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer zugewiesen. Außerdem erhalten sie als Ausgleich für die ab 1998 weggefallene Gewerbesteuer einen Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer. Damit sind die Gemeinden direkt an den ertragreichsten Einzelsteuern beteiligt.

FINANZAUSGLEICH

Ergänzend verlangt Artikel 106 Abs. 7 GG, dass die Länder die Gemeinden auch an ihrem Anteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Umsatzsteuer, die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer – beteiligen müssen und ihnen weitere Landessteuern ganz oder zum Teil zuweisen können. Artikel 73 Abs. 3 LV übernimmt diese Bestimmung in die Landesverfassung und legt fest, dass die Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen durch Gesetz zu regeln ist.

ABGABENHOHEIT

Zur Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wurde in der Landesverfassung den Gemeinden das Recht übertragen, eigene Steuern und andere Abgaben zu erheben. Sie haben damit eine eigene Abgabenhöhe. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Kommunalabgabengesetz (KAG). Es ermächtigt die Gemeinden, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie Gebühren und Beiträge zu erheben.

EINNAHMESTRUKTUR

Aus den Verfassungsbestimmungen und den beiden dazu ergangenen Ausführungsgesetzen – dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem KAG – ergibt sich damit folgende Struktur der regelmäßigen Gemeindeeinnahmen:

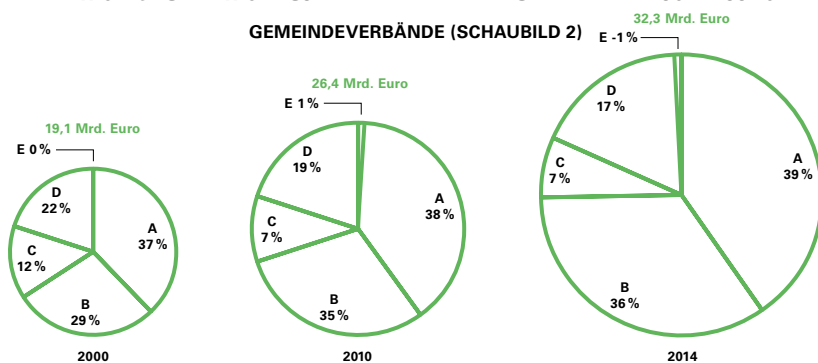
- Öffentliche Abgaben, das sind Steuern und steuerähnliche Abgaben, Beiträge und Gebühren
- Finanzzuweisungen, wobei unterschieden wird zwischen allgemeinen, nicht zweckgebundenen Zuweisungen und gezielten, zweckgebundenen Zuweisungen wie z.B. für die Kleinkinderbetreuung oder für kommunale Bauvorhaben
- Kredite

Hinzu kommen noch sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z. B. Erstattung von Ausgaben, Auslagenersatz) sowie Einnahmen aus Veräußerung oder Nutzung von Verwaltungsvermögen (z. B. Verkaufserlöse, Mieten, Pachten, Zinseinnahmen). Auch Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen können eine ergiebige Einnahmequelle sein. Diese auf besonderen Vorgängen oder der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde beruhenden Einnahmen sollen hier nicht weiter behandelt werden.

Schaubild 2 zeigt, wie sich das Verhältnis der Haupteinnahmequellen der Gemeinden im Laufe der Zeit verändert hat.

ENTWICKLUNG DER WICHTIGSTEN EINNAHMEN DER GEMEINDEN EINSCHLIESSLICH

GEMEINDEVERBÄNDE (SCHAUBILD 2)



- A Steuern**
- B Zuweisungen vom Land**
- C Gebühren, Beiträge**
- D Sonstige Einnahmen¹⁾**
Verwaltungseinnahmen, Gewinnanteile, Konzessionsabgabe, Kostenerstattungen, Veräußerungserlöse
- D Nettokreditaufnahme**

¹⁾ Ohne innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zahlungen zwischen den Gemeinden

Einnahmen aus öffentlichen Abgaben

Bei diesen Einnahmen sind aus kommunalpolitischer Sicht vor allem diejenigen bedeutsam, die von der Gemeinde in eigener Hoheit erhoben werden. Es handelt sich neben den kommunalen Gebühren und Beiträgen vor allem um die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und einige kommunale Sonderabgaben. Bei diesen Abgaben kann die Gemeinde das Steueraufkommen selbst gestalten.

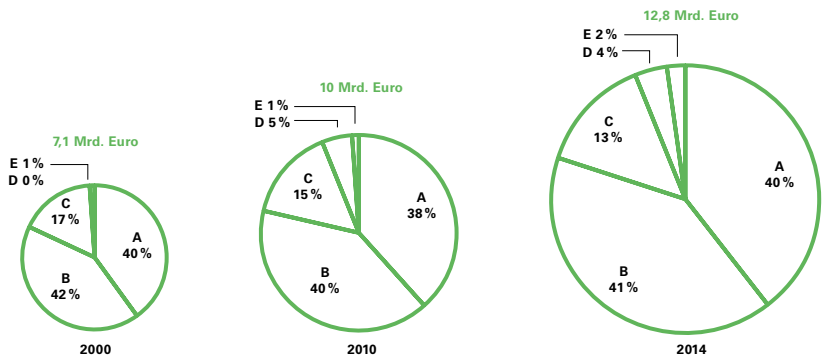
Finanzpolitisch kommt aber auch den Abgaben erhebliche Bedeutung zu, deren Erträge den Gemeinden ganz oder zum Teil überlassen werden. Vor allem das hohe Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, aber auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sichert und verstetigt die Gemeindefinanzen.

STEUERN UND STEUERÄHNLICHE EINNAHMEN

GEMEINDEFINANZREFORM 1970

Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die beiden wichtigsten eigenen Finanzquellen der Gemeinden (Schaubild 3). Bis 1969 lag das Schwergewicht der kommunalen Steuereinnahmen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. Die kommunalen Steuereinnahmen waren wegen der starken Abhängigkeit von der Gewerbesteuer (damals über 80 %) sehr konjunkturanfällig. Die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden waren extrem. Die Beseitigung dieser Abhängigkeit war eines der wesentlichen Anliegen der Gemeindefinanzreform. Sie bewirkte mit der Beteiligung der Gemeinden an der Lohn- und Einkommensteuer ab 1970 eine spürbare qualitative und quantitative Verbesserung der kommunalen Steuereinnahmen.

ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN DER KOMMUNEN (SCHAUBILD 3)



A Gewerbesteuer (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)

B Gemeindeanteil Einkommensteuer

C Grundsteuern

D Gemeindeanteil Umsatzsteuer

E Sonstige

GEWERBESTEUER UND GRUNDSTEUER

HEBESATZRECHT

Bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer kommt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in besonderem Maße zum Ausdruck. Das Grundgesetz weist diese Steuern nicht nur direkt den Gemeinden zu, es räumt ihnen darüber hinaus das Recht ein, selbst Hebesätze festzusetzen. Das Besteuerungsverfahren ist zweistufig. Das Finanzamt ermittelt die Besteuerungsgrundlagen, errechnet daraus einen Steuermessbetrag und setzt ihn im Steuermessbescheid fest. Auf der Grundlage des Steuermessbescheids erlässt die Gemeinde unter Anwendung des von ihr durch Satzung festgelegten Hebesatzes den Steuerbescheid.

GEWERBESTEUER

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

Die Gewerbesteuer ist nach der Lohn- und Einkommensteuer und den Steuern für Umsatz mit einem bundesweiten Aufkommen von rd. 44 Mrd. € im Jahr 2014 die drittgrößte Einzelsteuer und aus der Sicht der kommunalen Selbstverwaltung die bedeutendste Gemeindesteuer. Der Gewerbesteuerpflicht unterliegen alle Gewerbebetriebe. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Hierfür wird mit einer

Steuermesszahl der Gewerbesteuermessbetrag errechnet. Dieser wiederum wird mit dem in der Haushaltssatzung festgelegten Hebesatz vervielfältigt. Das ergibt die Steuerschuld, die dem Steuerpflichtigen im Gewerbesteuerbescheid bekannt gegeben wird. Bei einem Steuermessbetrag von beispielsweise 400 € und einem Hebesatz von 330 % muss der betreffende Betrieb 1.320 € Gewerbesteuer im Jahr bezahlen.

HEBESÄTZE

Die Gewerbesteuerhebesätze in Baden-Württemberg schwankten 2013 zwischen 265 und 430 %. Der Durchschnittshebesatz betrug rd. 363 %. Er liegt damit, wie seit jeher, unter dem Bundesdurchschnitt (395%).

GEWERBESTEUERUMLAGE

Die Gewerbesteuer-Umlage ist ein wichtiges Ausgleichsinstrument im Geflecht der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Sie wurde mit der Gemeindefinanzreform 1970 eingeführt. Über die Gewerbesteuerumlage sind Bund und Land am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Dieser Steuertausch hat zu einer deutlichen Stärkung der kommunalen Finanzmasse geführt. Die Höhe der Gewerbesteuerumlage wird häufig geändert. Über sie wird u.a. die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Lasten der deutschen Einheit geregelt. Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2015 69 v.H. Punkte.

BERECHNUNGSBEISPIEL FÜR 2015

Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde		1 600 000 €
Hebesatz		330 %
Gewerbesteuerumlage:	$1\,600\,000 : 330 \times 69 =$	334 545 €

GRUNDSTEUER

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erheben die Gemeinden eine Grundsteuer: als Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und als Grundsteuer B für die sonstigen Grundstücke.

Das Besteuerungsverfahren ähnelt dem bei der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert des Betriebes oder Grundstücks.

HEBESATZ

Das Grundsteueraufkommen ist im Vergleich zum Gewerbesteueraufkommen und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nur von untergeordneter Bedeutung. In Baden-Württemberg lag der Durchschnittshebesatz 2013 bei der Grundsteuer A bei 353 % und bei der Grundsteuer B bei 387 % (Bundesdurchschnitt Grundsteuer A 316 % und Grundsteuer B 436%).

GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an einer Gemeinschaftsteuer. Diese beträgt 15 % des im Land erzielten Aufkommens dieser Steuer sowie 12 % des im Land erzielten Aufkommens aus der Abgeltungsteuer (dem früheren Zinsabschlag).

SCHLÜSSELZAHL

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf die Gemeinden nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner aufgeteilt. Hierzu wird für jede einzelne Gemeinde eine Schlüsselzahl ermittelt. Diese Schlüsselzahl drückt den Anteil der einzelnen Gemeinde am Landesaufkommen aus. Der Berechnung wird die örtliche Steuerleistung der Gemeindeeinwohner bis zu bestimmten Höchstgrenzen zu Grunde gelegt.

SOCKELAUFKOMMEN

Mit der Begrenzung des örtlichen Aufkommens auf ein „Sockelaufkommen“ wird ein wichtiges Ausgleichsziel verfolgt. Dadurch, dass die Einkommensteuerleistungen der Einwohner nur innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen berücksichtigt werden, verringern sich die Steuerkraftunterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden bleibt dagegen grundsätzlich gewahrt. In die Berechnung wird seit dem Jahr 2012 das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen bis zu 35.000 € und bei Verheirateten bis zu 70.000 € einbezogen.

Die Schlüsselzahl wird berechnet, indem das Sockelaufkommen der Gemeinde ins Verhältnis zum gesamten Sockelaufkommen im Land gesetzt wird.

Das Sockelaufkommen wird für jedes dritte Veranlagungsjahr in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermittelt. Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik stehen erst vergleichsweise spät für das Verteilungsverfahren zur Verfügung. Für die Berechnung der Schlüsselzahlen ab dem Jahr 2015 gilt die Statistik 2010.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Ermittlung der Schlüsselzahl (Basis: Statistik für 2010)		
Sockelaufkommen im Land		17,5 Mrd. €
Sockelaufkommen in der Gemeinde		6,0 Mio. €
Schlüsselzahl der Gemeinde	$6 \text{ Mio.} : 17,5 \text{ Mrd.} =$	0,0003429
Ermittlung des Gemeindeanteils (Werte 2014)		
Gesamtaufkommen im Land		
Lohn- und Einkommensteuer	41 Mrd. €	
Gemeindeanteil am Landesaufkommen (15 %)		6,1 Mrd. €
Abgeltungsteuer	0,7 Mrd. €	
Gemeindeanteil am Landesaufkommen (12 %)		0,1 Mrd. €
Zerlegungen und Erstattungen		- 1,0 Mrd. €
Gesamter Gemeindeanteil		5,2 Mrd. €
Anteil der Gemeinde am Landesaufkommen		
	$5,2 \text{ Mrd. €} \times 0,0003429 =$	1,8 Mio. €

GEMEINDEANTEIL AN DER UMSATZSTEUER

Zum 1.1.1998 wurde die Gewerbesteuer abgeschafft. Als Ersatz für die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle erhalten die Gemeinden einen Anteil von 2,2 % am Umsatzaufkommen.

Wie auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an einer Gemeinschaftsteuer von Bund und Ländern.

Die Aufteilung auf die Gemeinden des Landes erfolgt seit dem Jahr 2009 nach einem Verteilungsschlüssel, der neben den seit dem Jahr 2000 gültigen Elementen (Gewerbesteuerertrag 1995, die Gewerbesteuer 1990 – 1997 und die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1990 – 1998) fortschreibungsfähige Elemente berücksichtigt. Dies sind die Gewerbesteuer der

Jahre 2007 – 2012 sowie die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und deren Entgelte. Die letzten beiden Schlüsselmerkmale sind mit den örtlichen Gewerbesteuer-Hebesätzen gewichtet und fließen ab dem Jahr 2015 zu 75 v. H. in den Schlüssel ein.

Der Anteil der Gemeinden Baden-Württembergs am Umsatzsteueraufkommen beträgt im Jahr 2014 rd. 559 Mio. €.

ÖRTLICHE VERBRAUCH- UND AUFWANDSTEUERN

HUNDESTEUER

Die bekannteste, wenn auch nicht die einnahmestärkste Steuer dieser Art ist die Hundesteuer. Neben der Erzielung von Einnahmen wird mit ihr eine Lenkung der Hundehaltung bezweckt. Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer. Die Höhe der Steuer, Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen legt jede Gemeinde durch Satzung fest.

STEUERFINDUNGSRECHT

Die Gemeinden dürfen örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern auch selbst erfinden, solange sie bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind. Neben der Hundesteuer werden gegenwärtig die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnungssteuer erhoben. Die Zahl der Städte und Gemeinden, die eine Vergnügungssteuer erheben, hat seit Mitte der 1980er Jahre deutlich zugenommen. Neben dem Gesichtspunkt der Einnahmeerzielung spielt dabei vor allem die Überlegung eine Rolle, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer expansiven Entwicklung der Spielhallen und Spielgeräte entgegenzuwirken.

Die Verbrauch- und Aufwandsteuern sind mit einem Anteil von rund 2% der gemeindlichen Steuereinnahmen von untergeordneter Bedeutung:

Kommunale Bagatellsteuern 2014		
	Steueraufkommen 2014 Mio. €	Zahl der steuererhebenden Gemeinden
Hundesteuer	38	1 101
Vergnügungssteuer	199	582
Zweitwohnungsteuer	13	150

STEUERÄHNLICHE SONDERABGABEN

Steuerähnliche Sonderabgaben dienen der Finanzierung spezieller kommunaler Belastungen:

KURTAXE

Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um den Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung von Kur- und Erholungseinrichtungen zu decken. Die Kurtaxe wird aufgrund einer Satzung von den ortsfremden Personen erhoben, die die Möglichkeit haben, die Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen.

FREMDENERKEHRBEITRAG

Der Fremdenverkehrsbeitrag dient wie die Kurtaxe zur Finanzierung von Kur- und Erholungseinrichtungen. Er wird jedoch nicht von den Kurgästen erhoben, sondern von den Personen, die aus dem Fremdenverkehr besondere Vorteile haben (z.B. Ärzte, Einzelhandel).

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Beiträge und Gebühren sind Entgelte für Leistungen, die bestimmten Empfängern zugerechnet werden können. Sie stehen nach den Einnahmeheschaffungsgrundsätzen des Gemeindefirtschaftsrechts (Vorrang spezieller Entgelte) hinter den allgemeinen Zuweisungen, aber vor den Steuern und Krediten. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von kommunalen Beiträgen und Gebühren sind Satzungen auf Grund des KAG.

BEITRÄGE

Beiträge können zu den Investitionskosten kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung von den Anliegern erhoben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Grundstückseigentümer von der ihm angebotenen Benutzungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt, dass die Gemeinde diese Möglichkeit schafft. Maßstab für die Beitragsbemessung ist der Vorteil, den die Einrichtung für den Beitragspflichtigen bietet.

GEBÜHREN

Eine Gebühr ist das kostengerechte Entgelt für eine bestimmte, vom Gebührenpflichtigen veranlasste Leistung der Gemeinde. Auch für die Gebühr ist Bemessungsmaßstab der Vorteil, den die Leistung dem Empfänger bietet.

Gebühren werden in mehreren Formen erhoben. Benutzungsgebühren gelten den Aufwand für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen ab (z. B. Müllabfuhr, Straßenreinigung, öffentliche Bäder, Musikschulen, Friedhöfe, Abwasserbeseitigung). Für die Inanspruchnahme einer Verwaltungshandlung, z. B. eine Beurkundung oder die Erteilung einer Genehmigung, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Finanzzuweisungen

Finanzzuweisungen sind die zweite wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Sie werden mit recht unterschiedlicher Zielsetzung und für verschiedenartige Zwecke gewährt. Dementsprechend vielgestaltig sind auch die Ausgleichsmechanismen. Bevor die Zuweisungen im Einzelnen dargestellt werden, soll der kommunale Finanzausgleich wegen seiner großen Bedeutung für die Gemeindefinanzen in seinen Grundzügen erläutert werden. Er ist im FAG geregelt (s. Seite 49).

KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH

ZIELE

Mit den Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich verfolgt das Land zwei gleichermaßen bedeutsame Zielsetzungen: Der Gesamtheit der Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft und gleichzeitig übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ausgeglichen werden. Der kommunale Finanzausgleich hat also eine „vertikale“ und eine „horizontale“ Dimension.

VERTIKALER AUSGLEICH

Beim vertikalen Ausgleich geht es um die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden. Die Einnahmen aller Gemeinden aus den öffentlichen Abgaben reichen nicht aus, um ihren gesamten Finanzbedarf angemessen zu decken. Da das Land dafür zu sorgen hat, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können, hat es die Gemeinden zusätzlich an seinen eigenen Steuereinnahmen zu beteiligen.

GEMEINSAME FINANZKOMMISSION

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 1999 gefordert, dass der Schutz der kommunalen Finanzgarantie durch ein entsprechendes Verfahren im Vorfeld der Entscheidung des Landes über den Finanzausgleich gewährleistet sein muss. Die Landesregierung hat daraufhin eine Kommission eingerichtet, die mit drei kommunalen und drei staatlichen Vertretern besetzt ist. Den Vorsitz hat der Finanz- und Wirtschaftsminister. Die Kommission hat die Finanzentwicklung des Landes und der

Kommunen anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe und Referenzzeiträume darzustellen, diese Entwicklung sowie die Vorschläge zur Änderung der Finanzverteilung zu bewerten und der Landesregierung und dem Landtag eine Empfehlung dazu vorzulegen.

HORIZONTALER AUSGLEICH

Der Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden wird ergänzt durch einen horizontalen Ausgleich unter den Gemeinden. Ein solcher Ausgleich ist notwendig, weil sich die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden stark unterscheiden können. Finanzschwache Gemeinden erhalten deshalb verhältnismäßig höhere Zuweisungen als mit Steuereinnahmen besser ausgestattete Gemeinden. Die Ausgleichswirkung wird durch die Finanzausgleichsumlage (s. Seite 21) verstärkt, die weitgehend der Finanzausgleichsmasse zufließt.

BEDARFSDECKUNG

Die horizontale Verteilung dieser Mittel ist eine verantwortungsvolle Aufgabe des Landes. Übergeordnetes Verteilungsprinzip ist die Bedarfsdeckung. Größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit ist erreicht, wenn jede Gemeinde einen im Verhältnis zum Gesamtbedarf aller Gemeinden angemessenen Zuschuss zu ihrem Bedarf erhält. Dieses Ziel wird sich in der Praxis nie vollständig verwirklichen lassen. Der kommunale Finanzausgleich ist deshalb auch ein Wettbewerb der Gemeinden untereinander um die knappen Finanzmittel. Dem Land kommt in diesem interkommunalen Interessenkonflikt eine eher vermittelnde und ausgleichende Rolle zu.

DER KOMMUNALE FINANZAUSGLEICH 2015 (SCHAUBILD 4)

I. Mittelaufbringung

Land

(Nettleistungen insgesamt 8,6 Mrd €)

Anteil an den Gemeinschaftsteuern des Landes

Sonstige Steuerverbünde

II. Mittelverwendung

Finanzausgleichsmasse

23 % der Gemeinschaftsteuern (5,57 Mrd. €)
 88,43 % der Finanzausgleichsumlage (3,07 Mrd. €)
 (8,6 Mrd. €)

(1,0 Mrd. €)

FAG-Masse A

(81,20 % = 7,0 Mrd.€)

Vorwegentnahmen (2,0 Mrd.€)

- Sachkostenbeiträge
- Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden
- Kindergartenlastenausgleich
- Soziallastenausgleich
- Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr

Schlüsselzuweisungen

- (5,0 Mrd.€) an
- Gemeinden
 - Stadtkreise
 - Landkreise

FAG-Masse B

(18,80 % = 1,6 Mrd.€)

Kommunaler Investitionsfonds (830 Mio. €)

- Stadt- und Dorfentwicklung
- Schulbau
- Krankenhausbau
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Altlastensanierung

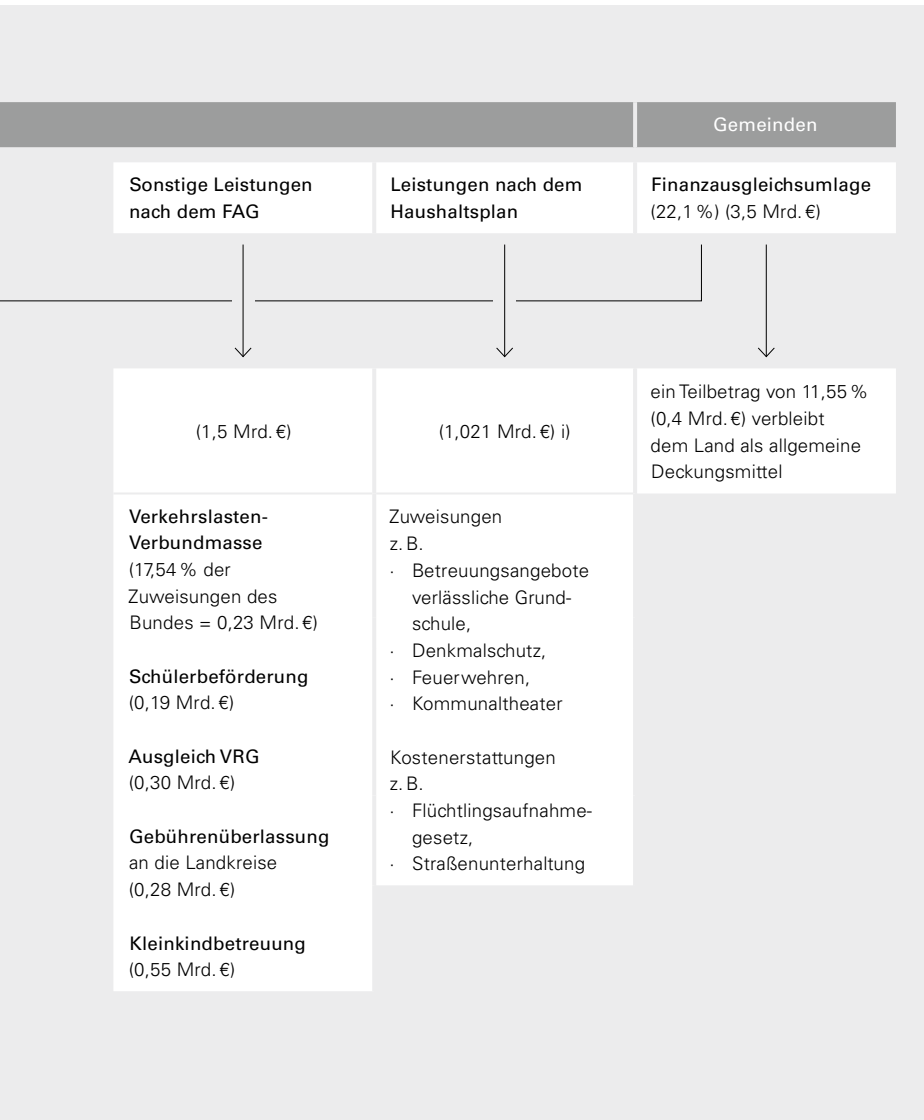
Kommunale Investitionspauschale (707 Mio. €)

Ausgleichstock
(87 Mio. €)

Grunderwerbsteuer- überlassung an die Stadt- und Landkreise (38,85 % rd. 0,54 Mrd. €)

Familienleistungs- ausgleich

(26 % der Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuererhöhung um 6,3 %-Punkte rd. 0,44 Mrd. €)



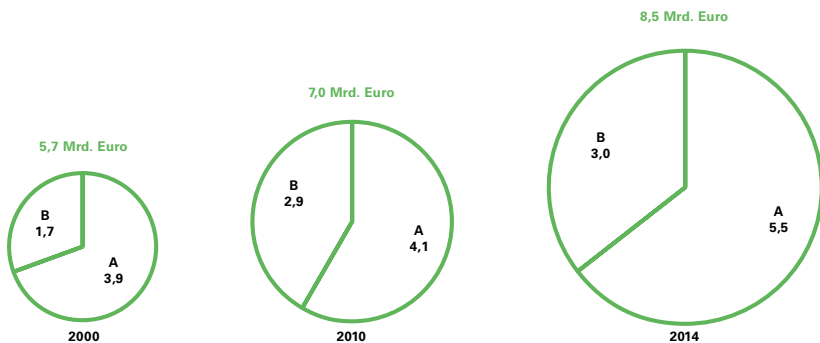
ZIELE

Der kommunale Finanzausgleich soll möglichst

- die Einnahmen der Gemeinden auf einem gleichmäßigen Niveau verstetigen,
- übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden ausgleichen,
- aus besonderen Aufgaben entstehenden höheren Bedarf decken,
- die Finanzautonomie der Gemeinden und damit die kommunale Selbstverwaltung stärken.

FINANZAUSGLEICHSMASSE

Die größte Ausgleichsfunktion hat die Finanzausgleichsmasse. Bereits die Finanzierung enthält Elemente des vertikalen wie des horizontalen Finanzausgleichs. In Baden-Württemberg setzt sich die Finanzausgleichsmasse zusammen aus dem Anteil an den Gemeinschaftsteuereinnahmen des Landes und dem überwiegenden Teil der Finanzausgleichsumlage, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben wird.

FINANZIERUNG DER FINANZAUSGLEICHSMASSE (SCHAUBILD 5)

A Anteil an den Gemeinschaftsteuern

B Teilbetrag der Finanzausgleichsumlage

ANTEIL AN DEN GEMEINSCHAFTSTEUERN

ALLGEMEINER STEUERVERBUND

Die Finanzausgleichsmasse besteht einerseits aus dem Anteil an den Steuereinnahmen des Landes, der den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich dabei um die Gemeinschaftsteuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Gewerbesteuerumlage, die dem Land verbleiben. An dieser Stelle wirkt auch der Länderfinanzausgleich in den kommunalen Finanzausgleich hinein. Der Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern wird nämlich um denjenigen Betrag bereinigt, den das Land im Länderfinanzausgleich erhält oder zu entrichten hat.

VERBUNDSATZ

Der für den Finanzausgleich überlassene Anteil an diesem bereinigten Landesanteil heißt Verbundsatz. Seit 1967 beträgt er 23 %.

FINANZAUSGLEICHSUMLAGE (FAG-UMLAGE)

FINANZKRAFTAUSGLEICH

Der wesentlichste Teil der FAG-Umlage, die das Land von Gemeinden und Landkreisen erhebt, fließt in die Finanzausgleichsmasse. Die FAG-Umlage ist aus den früheren Schul- und Sachkostenumlagen und anstelle einer Krankenhausumlage entstanden. Sie wird in der heutigen Form seit 1973 von den Gemeinden und Kreisen erhoben. In der FAG-Umlage steckt ein Element des horizontalen Finanzkraftausgleichs zwischen den Gemeinden. Die Umlage belastet die Gemeinden unterschiedlich. Gemeinden mit höherer Steuerkraft müssen mehr Umlage zahlen und erhalten weniger Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse. Die FAG-Umlage begünstigt also die finanzschwächeren Gemeinden.

BEMESSUNGSRUNDLAGEN

Bemessungsgrundlage der Umlage bei den Gemeinden ist die Steuerkraftsumme. Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde wird gebildet aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs abzüglich der Gewerbesteuerumlage des jeweils zweitvorangegangenen Jahres.

Bei den Landkreisen ist Bemessungsgrundlage die Summe aus ihren Grunderwerbsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen im zweitvorangegangenen Jahr. Die Stadtkreise zahlen Umlage sowohl als Gemeinde als auch als Kreis.

UMLAGESATZ

Der Umlagesatz beträgt 22,1 %. Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl 60 % der Bedarfsmesszahl (Sockelgrenze) übersteigt, erhöht sich der Umlagesatz je v.H.-Punkt um 0,06 %, höchstens auf 32 %.

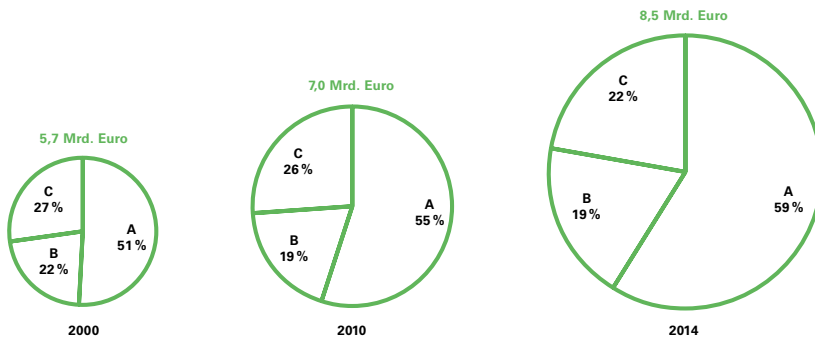
UMLAGEANTEILE

Vom Umlageaufkommen fließen rd. 88 % in die Finanzausgleichsmasse und 12 % in den Landeshaushalt. Das Aufteilungsverhältnis der FAG-Umlage wurde häufig verändert, um finanzielle Umschichtungen zwischen Land und Gemeinden zu bewerkstelligen. Solche Umschichtungen in beiderlei Richtungen können veranlasst werden durch den Ausgleich von Mehrbelastungen aus Aufgabenübertragungen (z. B. Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz), durch die Abgeltung der Überlassung von Einnahmen (z. B. Verwarnungsgelder aus schriftlichen Verwarnungen der Polizei wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten), durch die Umsetzung der finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen der Behördenorganisation (z. B. der Zusammenlegung von Lastenausgleichsämtern), durch Kostenerstattungen zwischen Land und Gemeinden, durch die Pauschalierung bisheriger Einzelzuweisungen (z. B. für das öffentliche Bibliothekswesen), zur Beteiligung der Kommunen an Belastungen des Landes (z. B. Deutsche Einheit) oder auch ganz allgemein durch die Notwendigkeit, die kommunale Finanzmasse an die unterschiedliche Finanzentwicklung von Land und Kommunen anzupassen.

BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER FINANZAUSGLEICHSMASSE

(gerundete Ansätze des Staatshaushaltsplanes 2015)	Mio. €
Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage	29 730
abzüglich	
– Abschlag für Steuerrechtsänderungen	– 119
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern	– 2 500
– Familienleistungsausgleich	– 443
– Umsatzsteuermehrereinnahmen für die Kleinkindbetreuung	– 110
bereinigter Landesanteil	26 558
Kommunaler Anteil (23 % abzügl. 616 Mio. €)	5 568
Finanzausgleichsumlage (2 863 Mio. €)	
davon 88,43 %	3 070
Finanzausgleichsmasse	8 638

AUFTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMASSE (SCHAUBILD 6)



A Schlüsselzuweisungen (Masse A)

C Investitionsförderung (Masse B)

B Ausgleich laufender Sonderlasten (Masse A)

Aus der Finanzausgleichsmasse werden zwei Arten von Zuweisungen gewährt:

- Schlüsselzuweisungen zum teilweisen Ausgleich fehlender eigener Steuereinnahmen
- Bedarfs- und Zweckzuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

MASSEN A UND B

Damit diese systematischen Unterschiede umgesetzt werden können, sieht das Finanzausgleichsrecht auf verschiedenen Ebenen ausgefeilte Verteilungsinstrumente vor. Zunächst wird auf einer allgemeinen Verteilungsebene die Finanzausgleichsmasse nach Zuweisungsarten und Empfängergruppen aufgeteilt.

Dazu wird auf einer ersten Stufe die Finanzausgleichsmasse in zwei Teile, eine Masse A und eine Masse B zerlegt. Der Zerlegungsschlüssel ist im FAG festgelegt. Im Jahr 2015 beträgt das Aufteilungsverhältnis der Masse A zur Masse B 81,20 zu 18,80.

Von der Finanzausgleichsmasse 2015 mit 8,7 Mrd. € entfallen auf die Finanzausgleichsmasse A 7,1 Mrd. €, auf die Finanzausgleichsmasse B 1,6 Mrd. €.

Die **FINANZAUSGLEICHSMASSE A** hat zwei Verwendungszwecke:

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN

Aus ihr werden einmal die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Landkreise und Stadtkreise geleistet. Da alle diese Zuweisungen nach unterschiedlichen Parametern verteilt werden müssen, wird die Finanzausgleichsmasse A entsprechend weiter untergliedert in die Schlüsselmassen der Gemeinden (74,10 %), der Landkreise (20,98 %) und der Stadtkreise (4,92 %).

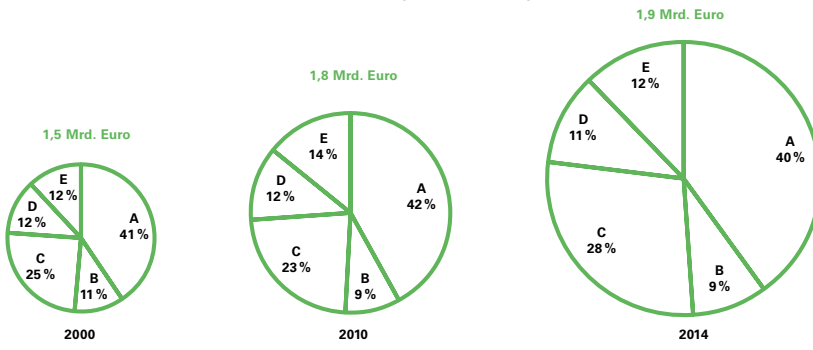
VORWEGENTNAHMEN

Zuvor werden der Finanzausgleichsmasse A aber in erheblichem Umfang Mittel für besondere Zwecke entnommen. Diese Vorwegentnahmen, die im FAG festgelegt sind, dienen der Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Aufgaben (Schaubild 7).

BEISPIEL FÜR DIE VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMASSE A

	Mio. €
Finanzausgleichsmasse A	7 014
– abzüglich Vorwegentnahmen	– 2 012
restliche Finanzausgleichsmasse A	5 002
davon entfallen auf die Schlüsselmassen der	
· Gemeinden (74,10 %)	3 707
· Landkreise (20,98 %)	1 049
· Stadtkreise (4,92 %)	246

ENTWICKLUNG DER VORWEGENTNAHMEN (SCHAUBILD 7)



A Sachkostenbeitrag

C Kindergartenlastenausgleich

E Sonstige

B Zuweisungen zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden

D Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV

Die Aufteilung der **FINANZAUSGLEICHSMASSE B** ist einfacher:

KOMMUNALER INVESTITIONSFONDS

Den größten Teil bildet der Kommunale Investitionsfonds (KIF). Der Umfang ist mit 830 Mio. € im FAG festgelegt. Aus dem KIF werden Zuweisungen für kommunale Infrastrukturinvestitionen gewährt (s. Seite 35).

AUSGLEICHSTOCK

Weitere 87 Mio. € fließen in einen Fonds für finanzschwache Gemeinden, den Ausgleichstock. Diese Mittel werden auf die vier Regierungsbezirke pauschal verteilt (Oberverteilung), wobei in den Schlüssel die Finanzkraft und die Fläche je Einwohner der Gemeinden bis 25 000 Einwohner einbezogen werden. Oberverteilung und Einzelverteilung (s. Seite 36) sind aufeinander abgestimmte Regelungen. Sie berücksichtigen stärker Flächengemeinden und Gemeinden in strukturschwachen Gebieten. Darin wird die strukturpolitische Zielsetzung des Finanzausgleichs erkennbar.

KOMMUNALE INVESTITIONSPAUSCHALE

Der Rest der Finanzausgleichsmasse B bildet die Kommunale Investitionspauschale (KIP) (s. Seite 32).

LAUFENDE ZUWEISUNGEN

ZUWEISUNGSARTEN

Die Gemeinden – kreisangehörige ebenso wie die Stadtkreise – erhalten neben den Zuweisungen für Verkehrsaufgaben (s. Seite 37) jährlich wiederkehrend Schlüsselzuweisungen, das sind

- Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft einschließlich der Mehrzuweisungen bei besonderer Steuerkraftschwäche
- eine kommunale Investitionspauschale (KIP)
- Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- Zuweisungen für die Kinderbetreuung.

Ferner erhalten sie

- als Schulträger einen Sachkostenbeitrag (s. Seite 33)
- als Fremdenverkehrsgemeinde eine Fremdenverkehrspauschale
- als staatliche untere Verwaltungsbehörde Zuweisungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten (s. Seite 42).

ZUWEISUNGEN NACH DER MANGELNDEN STEUERKRAFT

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN

Diese Zuweisungen sind die wichtigste Einnahme der Gemeinden aus dem Finanzausgleich. Sie sind Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen. Die Mittel werden nach einem „Schlüssel“, also einem pauschalen Maßstab verteilt. Der Schlüssel wird aus allgemeinen, leicht festzustellenden Merkmalen abgeleitet. Das macht diese Verteilungstechnik durchschaubar und einfach zu handhaben.

ABUNDANZ

Grundgedanke der Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft ist, den Fehlbetrag zu einem guten Teil auszugleichen, der sich ergibt, wenn die eigene Steuerkraft einer Gemeinde mit ihrem Finanzbedarf verglichen wird. Entsteht bei diesem Vergleich kein Fehlbetrag, erhält die Gemeinde auch keine Zuweisungen. Es wird angenommen, dass sie ihre Ausgaben aus eigener Kraft bestreiten kann. Sie ist „abundant“. Im Jahr 2015 sind rd. 70 Gemeinden abundant.

STEUERKRAFTMESSZAHL

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird in der Steuerkraftmesszahl ausgedrückt. Diese ist die Summe aus dem Grundsteuer- und Gewerbesteuernettoaufkommen, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, jeweils im zweitvorangegangenen Jahr. Es wird jedoch nicht das Istaufkommen der Grund- und Gewerbesteuer zu Grunde gelegt, sondern ein auf einen einheitlichen Hebesatz (Anrechnungshebesatz) umgerechnetes Aufkommen. Mehreinnahmen aus einer darüber hinausgehenden Anspannung der Hebesätze bleiben der Gemeinde in vollem Umfang.

ANRECHNUNGSHEBESÄTZE

Die Anrechnungshebesätze betragen bei der Gewerbesteuer 290 %, bei der Grundsteuer A 195 % und bei der Grundsteuer B 185 %. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen angesetzt. Um zeitnähere Verhältnisse einzubeziehen, wird hier die Gemeindegemeinschaftszahl (s. Seite 12) für das laufende Finanzausgleichsjahr auf den Einkommensteueranteil des zweitvorangegangenen Jahres angewendet. Entsprechendes gilt für die Zuweisungen im Rah-

men des Familienleistungsausgleichs. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit 80 % des Aufkommens im zweitvorangegangenen Jahr einbezogen.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Die Gemeinde erzielte im zweitvorangegangenen Jahr 2013 bei Hebesätzen von 350 % für die Gewerbesteuer, 340 % für die Grundsteuer A und 340 % für die Grundsteuer B Gewerbesteuereinnahmen von 761 000 €, Einnahmen aus der Grundsteuer A von 43 000 € und Einnahmen aus der Grundsteuer B von 493 000 €. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im zweitvorangegangenen Jahr betrug 5,2 Mrd. €, die Zuweisungen nach § 29 a (Familienleistungsausgleich) beliefen sich 2013 auf 414 Mio. €, die Schlüsselzahl der Gemeinde beträgt im laufenden Finanzausgleichsjahr 0,0003429 (s. Seite 12). Für das Jahr 2013 erhielt die Gemeinde einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 136 000 €. Daraus ergibt sich:

Grundsteuer A	$43\,000\text{ €} : 340 \times 195 =$	24 662
Grundsteuer B	$493\,000\text{ €} : 340 \times 185 =$	268 250
Gewerbesteuer	$761\,000\text{ €} : 350 \times 290 =$	630 543
Gewerbesteuerumlage	$761\,000\text{ €} : 350 \times 69 =$	- 150 026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	$5,2\text{ Mrd. €} \times 0,0003429 =$	1 783 080
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	$136\,000\text{ €} \times 80\% =$	108 800
Zuweisungen nach § 29a FAG (Familienleistungsausgleich)	$414\text{ Mio. €} \times 0,0003429 =$	141 961
Steuerkraftmesszahl		2 807 270

BEDARFSMESSZAHL

Die Bedarfsmesszahl wird ebenfalls nicht aus der konkreten Aufgabenbelastung der Gemeinde ermittelt, weil es kein einigermaßen verlässliches Verfahren der objektiven Bedarfsmessung gibt. Deshalb wird der Bedarf für Finanzausgleichszwecke aus pauschalen Indikatoren errechnet: der Einwohnerzahl und einer Messzahl, die Kopfbetrag genannt wird.

Die Ermittlung der Einwohnerzahl ist vergleichsweise einfach. Grundlage ist grundsätzlich die in der amtlichen Bevölkerungsstatistik ermittelte Einwohnerzahl.

SPANNUNGSVERHÄLTNIS

Schwieriger ist es, den der Gemeindegröße angemessenen Kopfbetrag zu bestimmen. Dem Finanzausgleich liegt nämlich die Annahme zu Grunde, dass der Finanzbedarf einer Gemeinde mit steigender Einwohnerzahl überdurchschnittlich wächst. Je größer eine Gemeinde ist, umso mehr Aufgaben muss sie wahrnehmen. Auch

die Anforderungen an die Qualität der kommunalen Leistungen werden höher und viele Leistungen einer größeren Gemeinde werden von den Bürgern des Umlandes in Anspruch genommen, ohne dass sich dies in höheren Einnahmen niederschlagen würde. Man spricht hier von Belastungen durch die Übernahme zentralörtlicher Funktionen und von erhöhtem Bedarf in Ballungsgebieten. Dieser erhöhte Bedarf wird bei der Bedarfsmesszahl des Finanzausgleichs so berücksichtigt, dass der Kopfbetrag, der einen fiktiven Bedarf pro Einwohner zum Ausdruck bringt, mit steigender Einwohnerzahl erhöht wird. Daraus ergibt sich ein „Spannungsverhältnis“ zwischen den Gemeinden, das nichts anderes bedeutet, als dass größere Gemeinden im Finanzausgleich höhere Zuweisungen für ihre Einwohner bekommen als kleinere.

GRUNDKOPFBETRAG

Dieses Spannungsverhältnis wird im FAG durch Eckwerte festgelegt. Der Eckwert für die kleinste Gemeinde mit 3 000 oder weniger Einwohnern beträgt 100 %. Der entsprechende Kopfbetrag heißt Grundkopfbetrag. Der Eckwert für eine Stadt mit 600 000 Einwohnern oder mehr beträgt 186 %. Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen zwei Eckwerten liegt, wird die entsprechend dazwischen liegende Prozentzahl angesetzt.

Der Grundkopfbetrag – 2015 beträgt er 1 163 € – wird jährlich vom Finanz- und Wirtschaftsministerium festgesetzt. Er wird so berechnet, dass sich eine angemessene Verteilung der verfügbaren Schlüsselmasse ergibt.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Einwohnerzahl		5 600
Kopfbetrag für den nächstniedrigeren Eckwert bei 3 000 Einwohnern (= Grundkopfbetrag)		1 163 €
Kopfbetrag für den nächsthöheren Eckwert bei 10 000 Einwohnern (= 110 % des Grundkopfbetrages)		1 279,30 €
Kopfbetragsspanne	$1\,279,30 - 1\,163$	116,30 €
Einwohnerspanne	$10\,000 - 3\,000$	7 000
Einwohnerzahlunterschied	$5\,600 - 3\,000$	2 600
Kopfbetrag für 5 600 Einwohner	$116,30 \times 2\,600 : 7\,000 + 1\,163$	1 206,20 €
Bedarfsmesszahl	$1\,206,20 \times 5\,600$	6 754 720 €

SONDERANSÄTZE

Obwohl in die Bedarfsmesszahl in der Regel keine speziellen Belastungsmomente eingehen, werden bestimmte besondere Belastungen als Sonderansätze berücksichtigt. Die Bedarfsmesszahl von Universitätsstädten und Garnisonsgemeinden erhöht sich für jeden eingeschriebenen Studenten, jeden kasernierten alliierten Soldaten und jeden zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften dienstlich verpflichteten Polizeibeamten um 15 % des für sie gültigen Kopfbetrages.

SCHLÜSSELZAHL

Die Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl nennt man die Schlüsselzahl. Sie drückt den ungedeckten Teil des fiktiven Finanzbedarfs der Gemeinde aus. Dieser Fehlbetrag soll allerdings im Regelfall nicht vollständig ausgeglichen werden, da sonst jedes Interesse der Gemeinde an einer Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen schwinden würde. Das Maß, zu dem die Schlüsselzahl ausgeglichen wird, ergibt sich aus der Ausschüttungsquote. Diese Quote ist das Verhältnis der gesamten verfügbaren Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden (abzüglich der Mehrzuweisungen). Die Ausschüttungsquote wird somit direkt von der Höhe des Grundkopfbetrages beeinflusst. Je höher der Grundkopfbetrag angesetzt und damit der fiktive Finanzbedarf aller Gemeinden gesteigert wird, umso stärker geht die Ausschüttungsquote zurück und umgekehrt. Hohe Ausschüttungsquoten begünstigen finanzschwache Gemeinden, hohe Kopfbeträge kommen den finanzstarken Gemeinden zugute. Sie lassen die Zahl der abundanten Gemeinden sinken. Als ausgewogener Verteilungsmaßstab in diesem Interessenkonflikt wird eine Ausschüttungsquote von etwa 70 % angesehen.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Bedarfsmesszahl	6 754 720
Steuerkraftmesszahl	– 2 807 270
Schlüsselzahl	3 947 450
Ausschüttungsquote	70 %
Schlüsselzuweisung	2 763 215 €

MEHRZUWEISUNGEN**SOCKELGARANTIE**

Für besonders finanzschwache Gemeinden genügt der Finanzausgleich durch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft für die Sicherung ihres Finanzbedarfs nicht. Sie erhalten daher einen Teil ihres Fehlbetrages an eigener Steuerkraft nicht nur in Höhe der Ausschüttungsquote, sondern vollständig ausgeglichen. Das ist die Sockelgarantie. Sie greift ein, wenn die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde weniger als 60 % der Bedarfsmesszahl beträgt. Durch Mehrzuweisungen wird dann der im Finanzausgleich unterstellte Grundbedarf von 60 % der Bedarfsmesszahl voll aufgefüllt. Im Jahr 2015 erhalten etwa 380 Gemeinden diese Mehrzuweisungen.

Der Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen 60 % der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl) wird noch einmal zu 30 % ausgeglichen. In Höhe von 70 % ist er bereits bei den Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

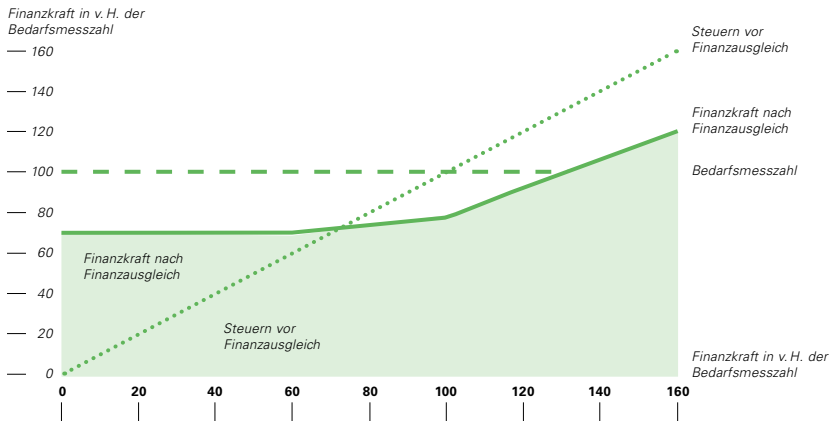
BERECHNUNGSBEISPIEL

Bedarfsmesszahl	6 754 720
60 % der Bedarfsmesszahl	4 052 832
Steuerkraftmesszahl	– 2 807 270
Unterschiedsbetrag	1 245 562
Mehrzuweisungen (30 % aus 577 895)	373 669

AUSGLEICHSWIRKUNG

Die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs wird aus dem Schaubild 8 deutlich. Sie stellt bezogen auf die Bedarfsmesszahl dar, in welchem Umfang die Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) einer Gemeinde durch den kommunalen Finanzausgleich erhöht oder abgeschöpft wird. Die Grafik zeigt, dass die Ausgleichsinstrumente des Finanzausgleichs nicht übertreibend wirken, weil den Gemeinden von steigenden eigenen Steuereinnahmen jeweils größere Anteile verbleiben.

AUSGLEICHSWIRKUNG DES KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICHS (SCHAUBILD 8)



KOMMUNALE INVESTITIONSPAUSCHALE

Die Kommunale Investitionspauschale (KIP) ist eine Schlüsselzuweisung für jeden Einwohner, die die Gemeinden ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck erhält. Sie soll der Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen.

Diese Pauschalierung von Investitionszuweisungen soll die Gemeinden in ihren Investitionsentscheidungen freier und unabhängiger machen.

Die KIP wird finanzkraftbezogen nach einem eigenen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Hierzu wird die Einwohnerzahl entsprechend dem Verhältnis der Steuerkraftsumme zum Landesdurchschnitt unterschiedlich gewichtet. Liegt die Steuerkraftsumme z.B. unter 75% des Landesdurchschnitts, wird die Einwohnerzahl der Gemeinde mit 125% angesetzt. Übersteigt die Steuerkraft den Landesdurchschnitt um 25%, wird die Einwohnerzahl dagegen mit 75% berücksichtigt. Die KIP wird im Jahr 2012 je umgerechneten Einwohner voraussichtlich 44 € betragen.

SCHULFINANZIERUNG

Die laufenden Schullasten werden zwischen Land und Kommunen aufgeteilt. Die Personalkosten der Lehrer an öffentlichen Schulen trägt das Land. Die übrigen Schulkosten fallen den Schulträgern zur Last.

SACHKOSTENBEITRAG

Die kommunalen Schulträger erhalten jährliche Finanzzuweisungen je Schüler (Sachkostenbeitrag). Die Zuweisung erfolgt durch einen Sonderlastenausgleich, da die Gemeinden und Kreise nach der Zentralisierung der weiterführenden Schulen im Zuge der Schulreform zum Teil recht unterschiedlich mit Schulkosten belastet sind. Ausgenommen sind die Grundschulen und die Fachschulen. Die Grundschulen, weil damit in der Regel alle Gemeinden gleichmäßig belastet sind, die Fachschulen, weil an ihnen nach dem Schulgesetz Schulgeld erhoben werden kann.

Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch Rechtsverordnung so bestimmt, dass die laufenden Schulkosten angemessen ausgeglichen werden. Dabei kann nach Schularten, Schultypen und Schulstufen sowie Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht differenziert werden. Der angemessene Ausgleich für den Schulträger wird bei 90 % der landesdurchschnittlich laufenden Schulkosten gesehen.

FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH

Die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergelds zum 1.1.1996 führt bei Ländern und Gemeinden zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Zum Ausgleich hierfür erhalten die Länder zusätzliche Umsatzsteuerpunkte. Das Land beteiligt die Gemeinden mit 26 % an seinen Umsatzsteuermehrereinnahmen. Dieser Anteil entspricht dem kommunalen Anteil am Lohn- und Einkommensteueraufkommen im Land (Land 42,5 %, Gemeinden 15 %). Die zusätzlichen Mittel fließen den Gemeinden nicht im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds, sondern über eine besondere Ausgleichsmasse zu. Sie werden auf die Gemeinden entsprechend den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt, weil die Gemeinden in diesem Verhältnis auch an den Steuerzufällen durch die Systemumstellung beteiligt sind.

KINDERBETREUUNG

Zum 1.1.2004 wurde die Förderzuständigkeit des Landes für die Betreuungsangebote im Kindergarten nach den im Kindergartenengesetz näher bestimmten Voraussetzungen auf die Gemeinden übertragen. Die Träger der Einrichtungen haben einen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden.

KINDERGARTENFÖRDERUNG

Die Gemeinden erhalten pauschale Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse (Vorwegentnahme aus der Masse A – s. Seite 25). Sie betragen seit 2013 529 Mio. €. Die zusätzlichen Mittel dienen der Finanzierung der Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindergärten.

VERTEILUNGSMASSTAB

Die Mittel werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Die Kinderzahlen werden dabei je nach Betreuungsdauer unterschiedlich gewertet (§ 29 b FAG).

FÖRDERUNG DER KLEINKINDBETREUUNG

Die Gemeinden erhalten Zuweisungen zu den Betriebskosten für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder. Soweit Kinder durch Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut werden (Kindertagespflege), gehen die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise. Im Gegensatz zur Kindergartenförderung erfolgt die Förderung der Kleinkindbetreuung nicht aus der Finanzausgleichsmasse.

Zur Verbesserung der Kleinkindbetreuung hat das Land auf Grund des zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Pakts für Familien mit Kindern die Förderung ab dem Jahr 2012 deutlich ausgeweitet. Seit dem Jahr 2014 trägt das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 % der Betriebsausgaben. Im Jahr 2015 werden die hierfür gewährten Zuweisungen aus Landesmitteln rd. 659 Mio. € betragen.

VERTEILUNGSMASSSTAB

Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt. Die Kinder werden dabei je nach der Betreuungsdauer unterschiedlich gewertet (§ 29 c FAG).

EINMALIGE ZUWEISUNGEN

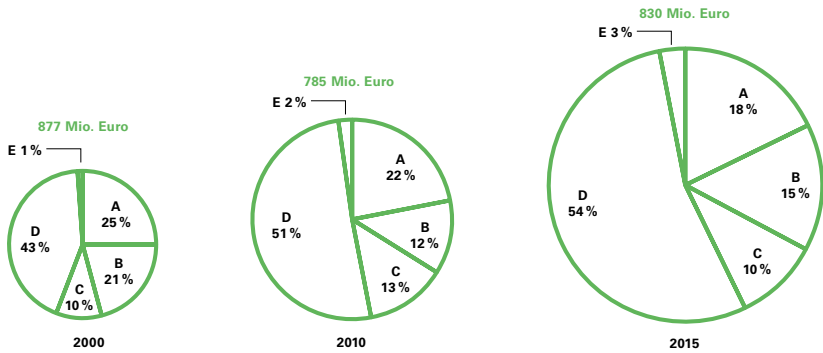
Einmalige Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sind neben den Zuweisungen für den Straßenbau (s. Seite 37) Investitionszuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsfonds, Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock und Ausbildungszuschüsse für den gehobenen Dienst.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS DEM KOMMUNALEN INVESTITIONSFONDS (KIF)

Der KIF ist ein Fonds, aus dem nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Mittel zur Förderung kommunaler Investitionen gewährt werden (s. Seite 25). Die langfristigen Veränderungen im Verhältnis der Investitionsbereiche zueinander lassen den Wandel der infrastrukturellen Bedürfnisse der Gemeinden gut erkennen.

An der Aufteilung der Mittel des KIF auf die einzelnen Förderbereiche wirken die kommunalen Landesverbände mit. Die Zuschussvergabe erfolgt nach Förderrichtlinien, die vom jeweiligen Fachministerium nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium erlassen werden.

ENTWICKLUNG DES KOMMUNALEN INVESTITIONSFONDS (SCHAUBILD 9)



A Stadt- und Dorfentwicklung

C Schulhausbau, Sportstättenbau

E Sonstige

B Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung u.ä.

D Soziale Einrichtungen¹⁾

¹⁾ insbesondere Altenheime und ab 1991 Krankenhäuser

BEDARFSZUWEISUNGEN AUS DEM AUSGLEICHSTOCK

Entsteht bei einer Gemeinde oder einem Zweckverband ein besonderer Finanzbedarf, so können Zuweisungen aus dem Ausgleichstock (s. Seite 26) gewährt werden. Der Ausgleichstock steht allerdings nicht allen Gemeinden offen. Es muss sich um kleine Gemeinden bis 20 000 Einwohner handeln. Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern erhalten Zugang zum Ausgleichstock, wenn sie zentralörtliche Funktionen wahrnehmen oder Flächengemeinden sind. Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern kommen nur zum Zug, wenn sie in strukturschwachen Räumen liegen oder wenn sie seit mindestens drei Jahren einen Sockelgarantieanspruch gemäß § 5 Abs. 3 FAG haben, eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder zahlreiche Streusiedlungen mit entsprechendem größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen und mindestens das Eineinhalbfache des Durchschnitts des Verhältnisses von Gemarkungsfläche zu Einwohner der Großen Kreisstädte haben. Fälle des besonderen Bedarfs sind

- das dauernde Unvermögen, notwendige kommunale Einrichtungen aus eigener Kraft zu finanzieren,
- Belastungen, die eine unbillige Härte darstellen oder
- ein Defizit im Verwaltungshaushalt, das trotz angemessener Ausschöpfung der Einnahmequellen und sparsamer Haushaltsführung nicht auszugleichen ist.

Die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sollen fehlende Eigenmittel der Gemeinde ersetzen. Sie können daher auch zusätzlich zu einer anderen Investitionsförderung bewilligt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung treffen Verteilerausschüsse, die bei jedem der vier Regierungspräsidien eingerichtet und mit je drei kommunalen und zwei staatlichen Vertretern besetzt sind.

Der größte Teil der Zuschüsse aus dem Ausgleichstock (rd. 98 %) sind heute Investitionshilfen.

AUSBILDUNGSKOSTENZUSCHÜSSE FÜR DEN GEHOBENEN DIENST

Die Anwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Kommunal- und Innenverwaltung werden einheitlich bei den Kommunen und beim Land ausgebildet. Zum Ausgleich der mit der gemeinsamen Ausbildung verbundenen Sonderlasten erhalten die ausbildenden kommunalen Körperschaften und das Land Zuweisungen zu den Kosten der Ausbildung. Die Zuweisungen an die Gemeinden werden als Pauschalbetrag je Anwärter gewährt, der jährlich an die Besoldungsentwicklung angepasst wird. Im Jahr 2015 beträgt die Pauschale rd. 5 376 € je Anwärter.

VERKEHRSLASTENAUSGLEICH

VERKEHRSLASTENVERBUND

Für den strukturpolitisch wichtigen und investitionsintensiven Bereich des kommunalen Straßenbaus und des ÖPNV stellt das FAG einen Sonderlastenausgleich bereit, für den eine eigenständige Finanzmasse, die Verkehrslasten-Verbundmasse eingerichtet ist. Im Rahmen dieses Sonderlastenausgleichs erhalten die Stadt- und Landkreise und alle kommunalen Straßenbaulastträger Zuweisungen. Diese Masse wird, nachdem die Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund übertragen wurde, aus den hierfür geleisteten Ersatzzuweisungen des Bundes gespeist.

Früher diente dieser Sonderlastenausgleich ausschließlich der Finanzierung des kommunalen Verkehrswegebbaus. Mitte der 1980er Jahre ist die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs hinzugekommen. Die hierfür eingesetzten Mittel aus dem Verkehrslastenausgleich werden durch Mittel zur Förderung kommunaler Verkehrsaufgaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und durch

Landesmittel ergänzt. Insgesamt sind im Jahr 2015 hierfür rund 74 Mio. € vorgesehen. Hinzu kommen Zuweisungen im Ausbildungsverkehr und für die Schülerbeförderungskosten:

AUSBILDUNGSVERKEHR

Verkehrsunternehmen bieten Schülern, Studenten und Lehrlingen preisgünstige Zeitfahrausweise an. Für die durch diese gemeinwirtschaftliche Aufgabe entstehende Kostenunterdeckung im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen seit 1977 einen hälftigen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich wird für Eisenbahnen zu zwei Dritteln und für den übrigen Ausbildungsverkehr in voller Höhe aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert (Vorwegentnahme aus Masse A, s. Seite 25). 2015 werden voraussichtlich 217 Mio. € vorweg entnommen.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher und privater Schulen die von diesen zu tragenden Schülerbeförderungskosten. Für diese Erstattung erhalten die Kreise pauschale Zuwendungen des Landes (s. Seite 43).

HERKUNFT DER MITTEL

VERKEHRSLASTENVERBUND

Der wichtigste Topf für den kommunalen Verkehrslastenausgleich ist die Verkehrslasten-Verbundmasse. Dabei stellt das Land den Gemeinden und Landkreisen 17,54 % seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zweckgebunden für die Erfüllung von Verkehrsaufgaben zur Verfügung. 2015 sind es voraussichtlich 229 Mio. €.

VERKEHRSLASTEN-VERBUNDMASSE

Aus der Verkehrslasten-Verbundmasse werden vorweg entnommen

- 30 Mio. € für ergänzende Zuweisungen für Maßnahmen, die aus Bundesmitteln gefördert werden;
- 15 Mio. € zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

VERBUNDANTEILE

Die restliche Verbundmasse wird den Kommunen pauschal zugewiesen:

- zu 59,4 % für laufende Zuweisungen an Landkreise,
- zu 24,2 % für laufende Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen,
- zu 16,4 % für pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden.

LANDKREISE

Die laufenden Zuweisungen an Landkreise sind für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und für die Straßenunterhaltung bestimmt. Maßstab für die Verteilung der Zuweisungen sind die Straßenlängen der Ortsdurchfahrten und die der Kreisstraßen, die zusätzlich durch die Einwohnerzahl des Kreises gewichtet werden. Jeder erste Kilometer Kreisstraße pro 1 000 Einwohner wird 1-fach gewertet (7 600 € in 2015). Jeder zweite Kilometer pro 1 000 Einwohner und die Ortsdurchfahrten zählen 1,25-fach (9 500 €), jeder weitere Kilometer pro 1 000 Einwohner zählt 1,5-fach (11 400 €) und die seit 1984 abgestuften Landesstraßen 1,7-fach (13 000 €).

GEMEINDEN

Die laufenden Zuweisungen an Gemeinden dienen dem Straßenunterhalt und werden nach Straßenlänge verteilt. Es werden gewertet:

- Gemeindeverbindungsstraßen 1-fach (2 500 € je km im Jahr 2015),
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 2,4-fach (6 100 € je km),
- Kreisstraßen der Stadtkreise ohne Ortsdurchfahrten 1,4-fach (3 600 € je km) und
- Kreisstraßen der Stadtkreise einschließlich Ortsdurchfahrten, die nach dem 31. Dezember 1983 von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,6-fach (6 700 € je km).

Seit 1994 erhalten die Gemeinden pauschale Investitionszuweisungen. Sie werden auf die Gemeinden nach der Fläche verteilt. Im Jahr 2015 erhalten die Gemeinden je ha Gemeindefläche 8,40 €.

BUNDESMITTEL AUS GVFG-FÖRDERUNG I.V. MIT DEM ENTFLECHTUNGSGESETZ

Bis Ende 2006 leistete der Bund nach dem GVFG für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden Finanzhilfen an die Länder. Er stellte einen festen Betrag im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen zur Verfügung. Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Finanzhilfen, mit Ausnahme der Mittel für Schienenvorhaben mit Kosten über 50 Mio. €, durch Kompensationszahlungen an die Länder auf der Grundlage des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Entflechtungsgesetzes ersetzt. Baden-Württemberg erhält hieraus derzeit rd. 165 Mio. € jährlich. Die Mittel werden den Gemeinden und Landkreisen in Form von Investitionszuweisungen für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und den Bau oder Ausbau von Straßen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bewilligt.

ÖPNV-FÖRDERUNG

Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise jährlich pauschale Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Mittel betragen 15 Mio. € und werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Fläche aufgeteilt. Sie sind zweckgebunden zu verwenden.

Die den Stadt- und Landkreisen vom Land jährlich erstatteten Kosten für die Schülerbeförderung (s. Seite 43) kommen unmittelbar ebenfalls in nicht unerheblichem Umfang dem öffentlichen Personennahverkehr zugute.

SONDERREGELUNGEN FÜR STADT- UND LANDKREISE

LANDKREISE

Den Landkreisen ist wie den Gemeinden eine eigene Finanz- und Abgabehoheit verfassungsrechtlich garantiert. Die Einnahmen der Landkreise unterscheiden sich aber in der Struktur erheblich von denjenigen der Gemeinden.

KREISUMLAGE

Die wichtigste Einnahmequelle der Landkreise stellt die Kreisumlage dar. Der Hebesatz für die Kreisumlage ist von den einzelnen Landkreisen in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Im Jahr 2015 bewegt er sich in den einzelnen Landkreisen zwischen 27,50 und 39,00 %, der Durchschnitt liegt bei 32,14 %.

Bemessungsgrundlage sind die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden (s. Seite 21). Steuerstärkere Gemeinden zahlen dadurch eine höhere Kreisumlage. Daraus entsteht ein zusätzlicher horizontaler Ausgleichseffekt zwischen den Gemeinden eines Kreises.

Im Jahr 2014 erbrachte die Kreisumlage mit rd. 3,3 Mrd. € etwa 39 % der gesamten Einnahmen der Landkreise.

GEBÜHREN, BEITRÄGE

Größere Bedeutung für die Finanzierung der Kreishaushalte haben die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen. Mit rd. 627 Mio. € machten sie im Jahr 2014 rd. 7 % der Gesamteinnahmen aus. Darin sind auch die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Einnahmen aus Gebühren, Auslagenersätzen, Ordnungsgeldern, Geldbußen und Zwangsgeldern enthalten. Diese Einnahmen werden den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind. Diese Einnahmen sind Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs und tragen mit zur Deckung der Kosten der unteren Verwaltungsbehörden bei. Sie werden für 2014 bei Stadt- und Landkreisen auf insgesamt 139 Mio. € geschätzt.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen auch die Entgelte für die Benutzung von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

ZUWEISUNGEN

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Landkreise neben den Zuweisungen für Verkehrsaufgaben (s. Seite 37)

- Schlüsselzuweisungen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs,
- Zuweisungen insbesondere zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden,
- 38,85 % der in ihrem Gebiet aufkommenden Grunderwerbsteuer,
- Sachkostenbeiträge zu den laufenden Kosten der Schulen,
- Zuweisungen zu ihren überdurchschnittlichen Sozialhilfefasten (inkl. Eingliederungshilfe).

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise – 2015 rd. 1 Mrd. € – entsprechen im Prinzip den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach der mangelnden Steuerkraft. Neben der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landkreise wird mit ihnen gleichzeitig ein Steuerkraftausgleich zwischen den Landkreisen angestrebt. Im Gegensatz zur Berechnung der Bedarfsmesszahl für die Gemeinden wird jeder Kreisbewohner bei der Bemessung des Landkreisfinanzbedarfs gleich gewichtet.

Die Finanzkraft eines Landkreises wird mit der Steuerkraftmesszahl zum Ausdruck gebracht. In die Steuerkraftmesszahl fließt, neben der Grunderwerbsteuer, ein Teilbetrag der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden ein. Damit wird berücksichtigt, dass die Landkreise ihren Finanzbedarf zu einem wesentlichen Teil durch die von den kreisangehörigen Gemeinden erhobene Kreisumlage decken und ihre Finanzkraft weitgehend von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden beeinflusst wird.

ZUWEISUNGEN ZU DEN KOSTEN DER UNTEREN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Die Kosten der unteren Verwaltungsbehörden werden mit drei Sonderlastenausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften erhalten pauschale Zuweisungen, die je Einwohner festgesetzt werden. Im Jahr 2015 betragen diese Zuweisungen insgesamt 170 Mio. €.

Daneben erhalten die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz ab 1.7.1995 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Sie betragen im Jahr 2015 rd. 120 Mio. € und verändern sich entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen für die Finanzausgleichsumlage. Die Zuweisungen werden nach einem im FAG festgelegten Schlüssel verteilt, der die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise berücksichtigt.

Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz ab 1.1.2005 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Sie verändern sich entsprechend der Gehaltsentwicklung der Angestellten und Beamten des Landes. Sie werden um einen Abschlag vermindert, der seit 2011 gleichbleibend 20 % beträgt.

Im Jahr 2015 betragen die Zuweisungen rd. 304 Mio. €. Sie werden nach einem im FAG festgelegten Schlüssel verteilt. Dieser Schlüssel berücksichtigt die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise abzüglich der ihnen zufließenden Einnahmen (Vermessungsgebühren, Forstverwaltungskostenbeitrag).

GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer ist eine Landessteuer. In den Jahren 1965 bis 1997 wurde sie in voller Höhe den Stadt- und Landkreisen überlassen. Die Überlassung des Aufkommens ist seinerzeit als Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzstruktur und speziell mit der Sozialhilfebelastung der Landkreise begründet worden.

Inzwischen wurde die Grunderwerbsteuer in zwei Stufen von 2 % auf 5 % erhöht. Die seit 1998 wirkende Erhöhung auf 3,5 % diente als Ausgleich für den Wegfall der Vermögensteuer. Die Erhöhung von 3,5 % auf 5 % zum 1.11.2011 dient der Finanzierung des mit den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Pakts für Familien mit Kindern. Der Pakt sieht neben der Verbesserung der Kleinkindbetreuung (siehe Seite 34) vor, dass das Land sich ab dem Jahr 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit mit einem Betrag von bis zu 15 Mio. € jährlich beteiligt. Außerdem stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2012/13 zusätzliche Mittel für Sprachfördermaßnahmen im Bereich der 3 bis 6-jährigen Kinder zur Verfügung.

Damit die Mehreinnahmen durch die Steuerrechtsänderungen dem Land zufließen, wurde der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer jeweils entsprechend gesenkt. Seit 2012 beläuft sich der Kreisanteil auf 38,85 %. 2015 werden die Stadt- und Landkreise aus der Grunderwerbsteuer voraussichtlich rd. 545 Mio. € erhalten.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung ist seit dem Schuljahr 1983/84 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dafür erhalten die Stadt- und Landkreise vom Land 190,0 Mio. € im Jahr 2015, 192,3 Mio. € im Jahr 2016, 193,0 Mio. € im Jahr 2017 und 193,8 Mio. € ab dem Jahr 2018. Die schrittweise Erhöhung in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgt zur Umsetzung der schulischen Inklusion. Die Beträge werden nach einem Verteilerschlüssel auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt, der sich nach dem Aufwand im Schuljahr 1985/86 bemisst.

SOZIALLASTENAUSGLEICH

Zum teilweisen Ausgleich ihrer Sozialhilfeaufgaben (einschließlich der Ausgaben für die Grundsicherung und die Eingliederungshilfe) erhalten die Stadt- und Landkreise Zuweisungen im Rahmen des Soziallastenausgleichs. Die Zuweisungen werden im Jahr 2015 rd. 94 Mio. € betragen. Mit dem Soziallastenausgleich werden den Landkreisen, die den Landkreisdurchschnitt übersteigenden Sozialhilfenettoausgaben zu 40 %, und den Stadtkreisen, die den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigenden Sozialhilfenettoausgaben zu 30 %, ausgeglichen. Ausgaben für Eingliederungshilfe bleiben unberücksichtigt, soweit sie in den Status-Quo-Ausgleich einbezogen werden.

STATUS-QUO-AUSGLEICH

Die Stadt- und Landkreise übernahmen ab dem Jahr 2005 im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Sie wurden im Gegenzug von den Landeswohlfahrtsumlagen entlastet. Da Be- und Entlastungen nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese werden durch einen interkommunalen Status-quo-Ausgleich vermieden. In den Ausgleich werden einbezogen

- Nettobelastungen durch Zweckausgaben aus dem Aufgabenübergang
- Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlage
- Mehreinnahmen aus der Umschichtung der bisher den Landeswohlfahrtsverbänden gewährten Schlüsselzuweisungen in die Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise.

Stadt- und Landkreise, die im Saldo eine Entlastung aufweisen, haben diese in den interkommunalen Ausgleich abzuführen. Kreise, die im Saldo belastet werden, erhalten ihre Belastungen erstattet.

JAGDSTEUER

Die einzige Kreissteuer ist die Jagdsteuer. Sie beträgt für Inländer höchstens 15 % für Ausländer höchstens 60 % des Jahreswertes der Jagd. Die Veranlagung ist Sache der hebeberechtigten Landkreise. 2014 wurden 0,3 Mio. € eingenommen.

STADTKREISE

Nach dem kommunalen Verfassungsrecht sind die Stadtkreise Gemeinden. Sie haben deshalb die gleichen Aufgaben und verfügen über die gleichen Einnahmequellen wie die Gemeinden.

Neben den Aufgaben der Gemeinden haben die Stadtkreise auch die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und die Aufgaben zu erfüllen, die dem Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft zugewiesen sind. Sie erhalten deshalb im kommunalen Finanzausgleich zum Ausgleich ihrer Kreisaufgaben grundsätzlich auch die Zuweisungen, die den Landkreisen gewährt werden (Zuweisungen zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden, Zuweisungen für Kreisstraßen, Sozillastenausgleich).

Bei den Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Kreisaufgaben besteht jedoch ein wichtiger Unterschied. Für diese Zuweisungen haben die Stadtkreise eine eigene Schlüsselmasse (s. Seite 25). Diese Schlüsselmasse wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Ein besonderer Steuerkraftausgleich erfolgt dabei nicht mehr, weil die unterschiedliche Steuerkraft der Stadtkreise bereits bei den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft berücksichtigt wird. Für diese Schlüsselzuweisungen stehen im Jahr 2015 insgesamt 247 Mio. € zur Verfügung. Diese Schlüsselzuweisungen aus der Schlüsselmasse der Stadtkreise treten neben die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die die Stadtkreise als Gemeinden erhalten (s. Seite 27).

SONSTIGE ZUWEISUNGEN NACH DEM STAATSHAUSHALTSPLAN

ZWECKZUWEISUNGEN

Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Gemeinden vom Land weitere Investitionszuweisungen, laufende Zuweisungen und Kostenerstattungen im Umfang von rd. 1,0 Mrd. € im Jahr 2015. Große und landespolitisch bedeutsame Posten sind

- die Zuweisungen für Investitionen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus zweckgebundenen Mitteln der Feuerschutzsteuer,
- Zuweisungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und an allgemeinbildenden Ganztageschulen,
- laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendmusik und für Volkshochschulen und Volksbildungswerke,
- laufende Zuschüsse für kommunale Theater und Orchester,
- Zuschüsse zur verbundspezifischen Kostenunterdeckung der Verkehrs- und Tarifverbände,
- Zuweisungen zur Förderung des ÖPNV,
- Erstattung der Kosten für Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge,
- Erstattung der Kosten für die Unterhaltung von Straßen.

Dazu kommen noch eine Reihe kleinerer Einzelposten. Gemeinsam ist allen diesen Zuweisungen, dass sie sich wegen des speziellen Förderungszwecks oder der Zusammensetzung der Empfänger nicht dazu eignen, nach den pauschalen Schlüsseln des kommunalen Finanzausgleichs verteilt zu werden.

Kredite und Schulden

Trotz eigener Steuereinnahmen, Beteiligung an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und den sonstigen Einnahmen müssen viele Gemeinden zur Finanzierung ihrer Ausgaben Kredite aufnehmen.

GEMEINDEHAUSHALTSRECHT

Kredite dürfen nach dem Gemeindehaushaltsrecht nur für Investitionen, zur Investitionsförderung und zur Umschuldung aufgenommen werden, soweit eine Deckungslücke im Vermögenshaushalt offen steht und eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Zur Finanzierung eines Defizits im Verwaltungshaushalt sowie zur Bedienung älterer Kredite dürfen keine Schulden aufgenommen werden.

GENEHMIGUNG

Die Höhe der geplanten Kreditaufnahme muss in der Haushaltssatzung festgesetzt werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung einzelner Kredite und die Zuordnung solcher Kredite zu den einzelnen Investitionsvorhaben ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip, welches im Vermögenshaushalt eine flexible Kreditwirtschaft ermöglicht. Die Gemeinde soll ohne formale Erschwernisse die Kreditaufnahmen so lange als möglich hinauschieben können, um in den Vorteil von Zinsersparnissen gelangen zu können.

VERSCHULDUNG

Die Kreditaufnahme als Finanzierungsinstrument hat für Gemeinden und Landkreise recht unterschiedliche Bedeutung. So betrug am 31.12.2013 die Verschuldung aller Gemeinden und Gemeindeverbände 1 162 € je Einwohner, die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden 1 075 € je Einwohner, die der Stadtkreise 1 565 € je Einwohner und die der Landkreise 199 € je Einwohner. In diesen Zahlen sind die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe wie auch die jeweiligen Kassenkredite enthalten. Die relativ geringe Verschuldung der Landkreise ist im Zusammenhang mit ihrer Möglichkeit zu sehen, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

OBERGRENZE

Die Obergrenze der Verschuldung ergibt sich aus dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung. Der Schuldendienst darf die Finanzierung der laufenden Ausgaben in den künftigen Jahren nicht gefährden. Er darf nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gemeindefinanzen führen. Die Verschuldungsgrenze lässt sich nicht exakt berechnen. Die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde muss Auskunft darüber geben, ob eine übermäßige Belastung eintritt. Die Schuldenbelastung in € je Einwohner ist wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen nur ein grobes Indiz.

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung vom 30. Juli 2015

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINER FINANZAUSGLEICH

A. FINANZAUSGLEICHSMASSE

- § 1 Finanzausgleichsmasse
- § 1 a Finanzausgleichsumlage
- § 1 b Aufteilung der Finanzausgleichsmasse
- § 2 Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A
- § 3 Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A
- § 3 a Finanzausgleichsmasse B
- § 3 b Konjunkturelle Maßnahmen

B. SCHLÜSSELZUWEISUNGEN AN DIE GEMEINDEN

- § 4 Kommunale Investitionspauschale
- § 5 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft
- § 6 Steuerkraftmesszahl der Gemeinde
- § 7 Bedarfsmesszahl der Gemeinde

C. SCHLÜSSELZUWEISUNGEN AN DIE STADT- UND LANDKREISE

- § 7 a Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise
- § 8 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9 Steuerkraftmesszahl des Landkreises

§ 10 Bedarfsmesszahl des Landkreises

D. (AUFGEHOBEN)

E. SONSTIGE ZUWEISUNGEN

§ 11 Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes

§ 12 (aufgehoben)

F. BEDARFSZUWEISUNGEN

§ 13 Ausgleichstock

§ 14 Verteilungsausschuss

2. ABSCHNITT

AUSGLEICH VON SONDERLASTEN

A. SCHULLASTENAUSGLEICH

§ 15 Schullastenverteilung

§ 16 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau

§ 17 Sachkostenbeitrag

§ 18 Schülerbeförderungskosten

§ 18 a Grundschulförderklassen, Schulkindergärten

§ 19 Schullastenausgleich für Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen

B. FREMDENVERKEHRSLASTENAUSGLEICH

§ 20 Laufende Zuweisungen für Fremdenverkehrsgemeinden

C. SOZIALLASTENAUSGLEICH

- § 21 Laufende Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zu den örtlichen Sozialhilfelasten
- § 21 a (aufgehoben)
- § 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände

D. GESUNDHEITSWESEN

- § 23 Leistungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens

E. VERKEHRSLASTENAUSGLEICH

- § 24 Verkehrslastenverbund
- § 25 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden
- § 26 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden
- § 27 Pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden und Komplementärmittel zu Bundesförderungen
- § 28 Öffentlicher Personennahverkehr

F. AUSBILDUNGSKOSTEN

- § 29 Kosten der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst

G. FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH

- § 29 a Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

H. KINDERBETREUUNG

§ 29 b Kindergartenförderung

§ 29 c Förderung der Kleinkindbetreuung

3. ABSCHNITT**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

§ 30 Einwohnerzahl

§ 31 Gemeindefreie Grundstücke

§ 32 Festsetzung, Berichtigung

§ 33 Fälligkeit, Teilzahlungen, Aufrechnung

§ 34 Gemeinsame Finanzkommission

4. ABSCHNITT**UMLAGEN**

§ 35 Kreisumlage

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 (aufgehoben)

§ 38 Umlagegrundlagen

5. ABSCHNITT**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 39 Übergangsbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. ABSCHNITT

Allgemeiner Finanzausgleich

A. FINANZAUSGLEICHSMASSE

§ 1

FINANZAUSGLEICHSMASSE

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 565 Millionen Euro im Jahr 2014, 540 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 240 Millionen Euro ab dem Jahr 2017. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt;
2. im Jahr 2015 88,48 Prozent und ab dem Jahr 2016 88,51 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.

(2) Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse ist der Landesanteil nach Absatz 1 Nr. 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich von den Ländern erhält oder an sie entrichtet.

§ 1 A

FINANZAUSGLEICHSUMLAGE

(1) Das Land erhebt von den Gemeinden und Landkreisen jährlich eine Finanzausgleichsumlage.

(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.

(3) Bemessungsgrundlagen sind

1. bei den Gemeinden die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 1);
2. bei den Landkreisen der sich nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen;
3. bei den Stadtkreisen für die Umlage nach Absatz 2 Satz 1 die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 3), für die Umlage nach Absatz 2 Satz 2 der sich nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen.

(4) Die von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringende Finanzausgleichsumlage wird von den Landkreisen an das Land entrichtet. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Finanzausgleichsumlage an den Landkreis zu zahlen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

§ 1 B

AUFTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMASSE

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2010 zu 80,86 Prozent, im Jahr 2011 zu 81,02 Prozent, im Jahr 2012 zu 81,12 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 81,20 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2010 zu 19,14 Prozent, im Jahr 2011 zu 18,98 Prozent, im Jahr 2012 zu 18,88 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 18,80 Prozent.

§ 2

VORWEGENTNAHMEN AUS DER FINANZAUSGLEICHSMASSE A

Aus der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg entnommen:

1. die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 4;
2. die Sachkostenbeiträge nach § 17 und § 18 a Abs. 2;
3. die Zuweisungen nach § 21;
4. die Zuweisungen nach § 29;
5. a) die Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes,
b) zwei Drittel der für die Ausgleichsbeträge nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge für

- aa) Unternehmen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden betrieben werden,
 - bb) rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind;
6. der auf die kommunalen Schulträger entfallende Anteil an dem vom Land an Verwertungsgesellschaften zu zahlenden Betrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen und für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen über elektronische Medien für den Schulunterricht;
 7. die Zuweisungen nach § 29 b;
 8. 50 vom Hundert des Erstattungsbetrags nach § 15 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes;
 9. im Jahr 2015 1,86 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 jährlich 2,12 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;
 10. die auf die kommunalen Schulträger entfallenden Kosten an dem vom Land zu zahlenden Betrag für den Betrieb von Geräten zur Nachrichtenübermittlung an Schulen im Krisenfall;
 11. 50 Prozent des Betrags, den das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden der Stadt Staufen nach Abzug der von der Stadt zu tragenden Eigenbeteiligung für Sanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Hebungskatastrophe gewährt;
 12. 11 Millionen Euro ab dem Jahr 2015 zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

§ 3

AUFTEILUNG DER RESTLICHEN FINANZAUSGLEICHSMASSE A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

- | | |
|---|----------------|
| 1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) | 74,10 Prozent; |
| 2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) | 4,92 Prozent; |
| 3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) | 20,98 Prozent. |

Der Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) wird der Ausgleichsbetrag der Gemeinden nach § 4a Absatz 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorweg entnommen.

§ 3 A

FINANZAUSGLEICHSMASSE B

- (1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:
1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) 830 Millionen Euro.
- (2) Der Rest der Finanzausgleichsmasse B wird für Zuweisungen nach § 4 (Kommunale Investitionspauschale) verwendet.
- (3) Aus dem Kommunalen Investitionsfonds können auch Zuwendungen gewährt werden
1. an nicht kommunale Träger zur Stadterneuerung und im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum sowie zur Förderung von Altenhilfeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Gefährdetenhilfe und für Suchtkranke;
 2. an kommunale, freigemeinnützige, kirchliche und private Träger zur Förderung von Krankenhäusern nach § 10 Abs. 1 und 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg.

§ 3 B

KONJUNKTURELLE MASSNAHMEN

- (1) Hat das Land nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft Mittel einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen, kann dazu nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans anteilig der Kommunale Investitionsfonds bis zu 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Der Anteil des Kommunalen Investitionsfonds darf jedoch 20 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der insgesamt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt wird.
- (2) Soweit die Zuführung von Mitteln zu einer Konjunkturausgleichsrücklage nicht im Staatshaushaltsplan veranschlagt wird, entscheidet die Landesregierung über die nach Absatz 1 Satz 1 zu treffenden Maßnahmen.

(3) Werden Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben, ist der aus der Finanzausgleichsmasse entnommene Anteil nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.

(4) Trifft die Landesregierung Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, kann auch der Kommunale Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) einbezogen werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

B. SCHLÜSSELZUWEISUNGEN AN DIE GEMEINDEN

§ 4

KOMMUNALE INVESTITIONSPAUSCHALE

(1) Die Kommunale Investitionspauschale (§ 3 a Abs. 2) wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer nach Absatz 2 umgerechneten Einwohnerzahlen verteilt und soll grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

(2) Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Abs. 1) je Einwohner in vom Hundert des Landesdurchschnitts von

- | | |
|--|----------------------|
| 1. bis unter 75 vom Hundert | mit 125 vom Hundert, |
| 2. 75 vom Hundert bis unter 85 vom Hundert | mit 115 vom Hundert, |
| 3. 85 vom Hundert bis unter 95 vom Hundert | mit 105 vom Hundert, |
| 4. 95 vom Hundert bis unter 105 vom Hundert | mit 100 vom Hundert, |
| 5. 105 vom Hundert bis unter 115 vom Hundert | mit 95 vom Hundert, |
| 6. 115 vom Hundert bis unter 125 vom Hundert | mit 85 vom Hundert, |
| 7. 125 vom Hundert und mehr | mit 75 vom Hundert |

angesetzt.

§ 5

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN NACH DER MANGELNDEN STEUERKRAFT

(1) Die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 3 Nr. 1) wird auf die Gemeinden nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft der einzelnen Gemeinde, die durch die Steuerkraftmesszahl (§ 6) bestimmt

wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl (§ 7) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungsquote) bemisst sich nach dem Verhältnis der um die Mehrzuweisungen (Absatz 3) gekürzten Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden.

(3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl unter 60 vom Hundert ihrer Bedarfsmesszahl liegt, erhalten eine Mehrzuweisung, die über die Zuweisung nach Absatz 2 hinaus den Unterschied zwischen Steuerkraftmesszahl und 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl ausgleicht. Sie wird nur gewährt, wenn die Gemeinde im vorangegangenen Haushaltsjahr die Grundsteuern und die Gewerbesteuer mindestens mit den in § 6 Abs. 1 genannten Sätzen erhoben hat.

§ 6

STEUERKRAFTMESSZAHL DER GEMEINDE

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. 195 vom Hundert der Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A);
2. 185 vom Hundert der Grundbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B);
3. 290 vom Hundert der Grundbeträge der Gewerbesteuer, vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr;
4. dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer;
5. den Zuweisungen nach § 29 a;
6. 80 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für das zweitvorangegangene Jahr.

(2) Die Grundbeträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden ermittelt, indem die der Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossene Grundsteuer und Gewerbesteuer (Istaufkommen) durch die für dieses Jahr festgesetzten Steuerhebesätze geteilt wird. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Absatz 1 Nr. 4 wird ermittelt, indem die für das laufende Finanzausgleichsjahr geltende Schlüsselzahl und der

Einkommensteueranteil der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden. Für die Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 29 a bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Hat eine Gemeinde durch fehlerhafte Maßnahmen das Aufkommen der Grundsteuer oder Gewerbesteuer verringert, so kann ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

(4) Hat eine Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Grundsteuer oder Gewerbesteuer für jeden Einwohner der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt je Einwohner in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse entspricht. Als Gewerbesteuerumlage wird der Betrag abgesetzt, der sich unter Zugrundelegung des landeseinheitlichen Durchschnittshebesatzes der Gemeindegrößenklasse und des geltenden Vervielfältigers nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt.

(5) Werden in einer Verbandssatzung nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

§ 7

BEDARFSMESSZAHL DER GEMEINDE

(1) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde wird dadurch ermittelt, dass ihre Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Kopfbetrag beträgt bei Gemeinden mit

- | | | |
|----|-------------------------------|------------------|
| 1. | 3 000 oder weniger Einwohnern | 100 vom Hundert, |
| 2. | 10 000 Einwohnern | 110 vom Hundert, |
| 3. | 20 000 Einwohnern | 117 vom Hundert, |
| 4. | 50 000 Einwohnern | 125 vom Hundert, |
| 5. | 100 000 Einwohnern | 135 vom Hundert, |
| 6. | 200 000 Einwohnern | 155 vom Hundert |

- | | | |
|----|------------------------------|------------------|
| 7. | 500 000 Einwohnern | 179 vom Hundert, |
| 8. | 600 000 oder mehr Einwohnern | 186 vom Hundert |
- eines Grundbetrags, der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird. Für die Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(3) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde erhöht sich um 15 vom Hundert des nach Absatz 2 sich ergebenden Kopfbetrags für jeden

1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und kasernierten Soldaten der Stationierungsstreitkräfte;
2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienort auf ihrem Gebiet verpflichteten Polizeibeamten;
3. Studierenden an einer Hochschule (Hauptörer) auf ihrem Gebiet. Für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden sind die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.

C. SCHLÜSSELZUWEISUNGEN AN DIE STADT- UND LANDKREISE

§ 7 A

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN AN DIE STADTKREISE

Die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 3 Nr. 2) wird auf die einzelnen Stadtkreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

§ 8

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN AN DIE LANDKREISE

(1) Die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 3 Nr. 3) wird auf die einzelnen Landkreise nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft des einzelnen Landkreises, die durch die Steuerkraftmesszahl (§ 9)

bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl (§ 10) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält der Landkreis eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungsquote) bemisst sich nach dem Verhältnis der Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Landkreise.

§ 9

STEUERKRAFTMESSZAHL DES LANDKREISES

Die Steuerkraftmesszahl eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. einem Teilbetrag der Steuerkraftsummen seiner Gemeinden (§ 38 Abs. 1), der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, dass er dem gewogenen Landesdurchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage (§ 35) im vorangegangenen Jahr entspricht;
2. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

§ 10

BEDARFSMESSZAHL DES LANDKREISES

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird dadurch ermittelt, dass seine Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Kopfbetrag wird jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Landkreise durch die Schlüsselzuweisungen angemessen Rechnung getragen wird.

D. (AUFGEHOBEN)

E. SONSTIGE ZUWEISUNGEN

§ 11

ZUWEISUNGEN AN DIE STADT- UND LANDKREISE, GROSSEN KREISSTÄDTE UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN NACH § 17 DES LANDESVERWALTUNGSGESETZES

(1) Es erhalten jährlich

1. die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohner;
2. die Landkreise 8,30 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 13,92 EURO je Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 8,59 Euro je Einwohner, die anderen Großen Kreisstädte 3,53 Euro je Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,06 Euro je Einwohner.

(2) Den Stadt- und Landkreisen wird die in ihrem Gebiet aufkommende Grunderwerbsteuer in Höhe von 38,85 Prozent überlassen.

(3) Soweit die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagenersätze), Verspätungszuschläge, Ordnungsgelder und Zwangsgelder nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, werden sie den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen. Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Beratung und Betreuung des Privatwalds.

(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2015 119,6 Millionen Euro und im Jahr 2016 124,9 Millionen Euro; sie verändern sich in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen für die Finanzausgleichsumlage. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	7,79
Böblingen	2,77
Esslingen	3,98
Göppingen	2,20
Ludwigsburg	3,58
Rems-Murr-Kreis	3,09
Heilbronn, Stadtkreis	1,58
Heilbronn, Landkreis	2,63
Hohenlohekreis	1,12
Schwäbisch Hall	1,90
Main-Tauber-Kreis	1,49
Heidenheim	1,35
Ostalbkreis	2,78
Baden-Baden, Stadtkreis	0,47
Karlsruhe, Stadtkreis	1,26
Karlsruhe, Landkreis	4,62
Rastatt	2,12
Heidelberg, Stadtkreis	0,71
Mannheim, Stadtkreis	4,71
Neckar-Odenwald-Kreis	1,51
Rhein-Neckar-Kreis	4,77
Pforzheim, Stadtkreis	0,52
Calw	1,35
Enzkreis	2,20
Freudenstadt	1,17
Freiburg, Stadtkreis	0,79
Breisgau-Hochschwarzwald	3,45
Emmendingen	1,43

Ortenaukreis	4,18
Rottweil	1,57
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,13
Tuttlingen	1,44
Konstanz	2,13
Lörrach	2,18
Waldshut	1,71
Reutlingen	2,42
Tübingen	1,78
Zollernalbkreis	1,65
Ulm, Stadtkreis	0,76
Alb-Donau-Kreis	2,56
Biberach	1,54
Bodenseekreis	1,87
Ravensburg	3,15
Sigmaringen	1,59
Summe	100,00

(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2014 369,5 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2015 zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag von 20 Prozent. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich im Jahr 2014 aus einem Betrag von 424,4 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2015 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2015 um 11,94 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 um 13,04 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,214
Böblingen	3,122
Esslingen	2,601
Göppingen	2,143
Ludwigsburg	2,716
Rems-Murr-Kreis	3,167
Heilbronn, Stadtkreis	0,262
Heilbronn, Landkreis	2,974
Hohenlohekreis	1,947
Schwäbisch Hall	3,466
Main-Tauber-Kreis	2,664
Heidenheim	1,570
Ostalbkreis	3,652
Baden-Baden, Stadtkreis	0,275
Karlsruhe, Stadtkreis	0,556
Karlsruhe, Landkreis	3,773
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,372
Mannheim, Stadtkreis	0,548
Neckar-Odenwald-Kreis	2,700
Rhein-Neckar-Kreis	4,169
Pforzheim, Stadtkreis	0,327
Calw	2,551
Enzkreis	1,981
Freudenstadt	2,370
Freiburg, Stadtkreis	0,458
Breisgau-Hochschwarzwald	4,012
Emmendingen	2,316

Ortenaukreis	4,739
Rottweil	2,009
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,405
Tuttlingen	1,868
Konstanz	2,079
Lörrach	2,310
Waldshut	2,797
Reutlingen	2,776
Tübingen	1,890
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,330
Alb-Donau-Kreis	3,053
Biberach	2,925
Bodenseekreis	2,033
Ravensburg	3,812
Sigmaringen	2,295
Summe	100,00

(6) Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamte. Das Nähere wird durch öffentlichrechtliche Vereinbarung geregelt.

F. BEDARFSZUWEISUNGEN

§ 13

AUSGLEICHSTOCK

(1) Der Ausgleichstock hat die Aufgabe, durch Bedarfszuweisungen

1. Gemeinden und Landkreise instand zu setzen, notwendige kommunale Einrichtungen zu schaffen, wenn deren Finanzierung ihre Leistungskraft auf die Dauer übersteigen würde;
2. besondere Belastungen einzelner Gemeinden und Landkreise zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten;
3. in Ausnahmefällen einzelnen Gemeinden und Landkreisen beim Ausgleich ihres Haushalts zu helfen, wenn ihnen der Ausgleich trotz angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmen und sparsamer Haushaltsführung nicht möglich ist.

(2) Das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium erlassen Verwaltungsvorschriften über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks. Dabei kann auch bestimmt werden, dass Bedarfszuweisungen nach Absatz 1 unmittelbar an einen Zweckverband oder an einen sonstigen Verband, der kommunale Aufgaben wahrnimmt, gegeben werden.

(3) Die Mittel des Ausgleichstocks werden auf die Regierungsbezirke zu

1. 65 vom Hundert nach der um die Mehrzuweisungen (§ 5 Abs. 3) gekürzten Summe der Schlüsselzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Jahr,
2. 35 vom Hundert nach der Fläche je Einwohner der Gemeinden, die im vorangegangenen Jahr Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5) erhalten haben,

aufgeteilt; dabei bleiben Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern außer Betracht. Das Verhältnis Fläche je Einwohner richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

(4) Dem Ausgleichstock können nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums Beträge zugewiesen werden, deren Aufteilung auf die Gemeinden oder Landkreise unzweckmäßig wäre.

§ 14

VERTEILUNGSAUSSCHUSS

(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften (§ 13 Abs. 2). Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an

1. zwei Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter einer als Vorsitzender;
2. drei vom Innenministerium nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreter zu bestellen; die Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. ABSCHNITT

Ausgleich von Sonderlasten

A. SCHULLASTENAUSGLEICH

§ 15

SCHULLASTENVERTEILUNG

(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten; ihnen verbleiben die Schulgelleinnahmen.

(3) Zu den persönlichen Kosten gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld, Übergangsgelder, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das Nähere über die Abgrenzung der persönlichen Kosten wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums bestimmt.

§ 16

PAUSCHALE ZUWEISUNGEN FÜR DEN SPORTSTÄTTENBAU

Die Schulträger der unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Die Zuweisungen bemessen sich nach den Ansätzen im Staatshaushaltsplan. Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Landesregierung wird ermächtigt, ab dem Jahr 2006 die nach Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel als einzelfallbezogene Zuwendungen zum Bau von kommunalen Sportstätten zu gewähren.

§ 17

SACHKOSTENBEITRAG

(1) Die Schulträger der unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schüler, die eine Grundschule, die Klassen 1 bis 4 einer Gemeinschaftsschule oder eine Fachschule besuchen.

(2) Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart, jeden Schultyp, jede Schulstufe sowie für Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht verschieden hoch festgesetzt werden. Er darf den Landesdurchschnitt der laufenden Kosten für einen Schüler nicht übersteigen. Für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, wird der Sachkostenbeitrag derjenigen allgemeinen Schule gewährt, nach deren Bildungsgang die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(3) Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des vorangegangenen Jahres.

(4) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums kann ferner bestimmt werden, wie bei den in Kursen unterrichtenden Schulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht die Zahl der Schüler zu ermitteln ist. Dabei kann von den Verhältnissen am Stichtag (Absatz 3) abgewichen werden.

§ 18

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN

(1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie den Wohngemein-

den, wenn Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden-Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

(2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen

1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses;
3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

Abweichend von Nr. 3 können bei Schülern von Sonderschulen keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2 600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

(3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 190 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und 193,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2018. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage 1 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

§ 18 A

GRUNDSCHULFÖRDERKLASSEN, SCHULKINDERGÄRTEN

(1) Auf die persönlichen Kosten des Landes für die in seinem Dienst stehenden Lehrer und Erzieher an Grundschulförderklassen und Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden, findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

(2) § 17 gilt entsprechend für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkinder-
gärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unter-
halten werden.

§ 19

SCHULLASTENAUSGLEICH FÜR SCHÜLER DER GRUNDSCHULEN
UND DER GEMEINSCHAFTSSCHULEN

(1) Besucht ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Absatz 2 Satz 4 des Schulgeset-
zes für Baden-Württemberg oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger
einer Gemeinschaftsschule ist, die Grundschule eines anderen Schulträgers als des-
jenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schult-
räger einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger
nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemein-
same Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsmini-
steriums und des Innenministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich
der laufenden Schulkosten geschaffen wird.

(2) Stichtag für den Beitragsanspruch ist, vorbehaltlich einer abweichenden Verein-
barung, der für die Schulstatistik maßgebende Tag des laufenden Jahres.

B. FREMDENVERKEHRLASTENAUSGLEICH

§ 20

LAUFENDE ZUWEISUNGEN FÜR FREMDENVERKEHRSGEMEINDEN

Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Über-
nachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten
aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3a Abs. 1 Nr. 2) pauschale Zuweisun-
gen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grundsätzlich für Investitions- und
Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen. Die Mittel werden auf die ein-
zelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen in
den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen aufgeteilt. Dabei werden
die Übernachtungen

1. in Heilbädern 2-fach,
 2. in heilklimatischen Kurorten, Kneippheilbädern, Kneippkurorten und den Orten mit Heilquellen-Kurbetrieb 1,5-fach
- gewertet. Die kurtaxepflichtigen Übernachtungen werden jeweils im Abstand von drei Jahren nach dem Stand des zweitvorangegangenen Jahres neu ermittelt.

C. SOZIALLASTENAUSGLEICH

§ 21

LAUFENDE ZUWEISUNGEN AN DIE STADT- UND LANDKREISE

ZU DEN ÖRTLICHEN SOZIALHILFELASTEN

(1) Stadtkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohner den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 30 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Landkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohner den Landkreisdurchschnitt übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 40 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Unberücksichtigt bleiben die Ausgaben, die in den Ausgleich nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 einbezogen werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende im zweitvorangegangenen Jahr nach der Rechnungsstatistik. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

§ 21 A

(AUFGEHOBEN)

§ 22

AUSGLEICH FÜR DIE ÜBERNAHME VON AUFGABEN
DER LANDESWOHLFAHRTSVERBÄNDE

(1) Die den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden Be- und Entlastungen werden ab dem Jahr 2005 jährlich aufkommensneutral zwischen den Stadt- und Landkreisen ausgeglichen.

(2) Dem Ausgleich liegen zugrunde

1. die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich im Jahr 2003 ergeben hätten, wenn der Aufgabenübergang nach § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bereits am 1. Januar 2003 erfolgt wäre. Dabei sind Einnahmen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelungen mit Ausnahme der im Jahr 2003 geltenden Regelung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes abzusetzen. Ist der Durchschnitt der Eingliederungshilfenettoausgaben der Jahre 2003 und 2008 geringer als die Ausgaben nach Satz 1, ist dem Ausgleich der Durchschnittsbetrag zugrunde zu legen;
2. die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Belastungen nach Abzug der Mehreinnahmen in Nummer 3 entfallen, nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen;
3. die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselzuweisungen der Stadt- und Landkreise unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzausgleichsumlage nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Verteilung der Entlastungen nach Nummer 2 und der Mehreinnahmen nach Nummer 3 auf die Stadt und Landkreise werden jährlich auf der Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Jahres neu ermittelt.

(3) Die Belastungen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von den Landeswohlfahrtsverbänden bis zum 30. September 2004 ermittelt und festgestellt.

D. GESUNDHEITSWESEN

§ 23

LEISTUNGEN AUF DEM GEBIET DES HEBAMMENWESENS

Träger der Gewährleistung des Mindesteinkommens und weiterer Leistungen für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis nach Artikel 24 Nr. 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

E. VERKEHRSLASTENAUSGLEICH

§ 24

VERKEHRSLASTENVERBUND

(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertrags-
hoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Verkehrslasten-
Verbundmasse).

(2) Aus der Verkehrslasten-Verbundmasse werden vorweg entnommen

1. 30 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Absatz 2;
2. die für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 28 erforderlichen Mittel.

(3) Die restliche Verkehrslasten-Verbundmasse wird

1. zu 59,4 Prozent für laufende Zuweisungen an Landkreise nach § 25,
2. zu 24,2 Prozent für laufende Zuweisungen an Gemeinden nach § 26,
3. zu 16,4 Prozent für Zuweisungen an Gemeinden nach § 27 Abs. 1 verwendet.

(4) Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Die pauschalen Zuweisungen nach den §§ 25, 26 und § 27 Abs. 1 können auch für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

§ 25

LAUFENDE ZUWEISUNGEN FÜR DIE UNTERHALTUNG UND DEN NEU-, UM- UND AUSBAU
VON STRASSEN, DIE SICH IN DER BAULAST DER LANDKREISE BEFINDEN

(1) Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Landkreise befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, dass

1. jeder Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt, 1-fach,
2. jeder weitere Kilometer bis zu der in Nummer 1 genannten Zahl sowie die Ortsdurchfahrten 1,25-fach,
3. jeder weitere Kilometer 1,5-fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31. Dezember 1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 1,7-fach

gewertet werden. Bei der Ermittlung der Zahl der Kilometer nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 bleiben die nach dem 31. Dezember 1983 zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen außer Ansatz. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 Euro abgerundet.

(2) Für die Zuweisungen ist der Stand der Straßenlängen zu Beginn des laufenden Finanzausgleichsjahres maßgebend, wie er sich aus der Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und aus der Längenstatistik für Gemeindeverbindungsstraßen ergibt. Bei den im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen ist der Stand der Straßenlängen am 1. Januar 1994 maßgebend. Die Straßenlängen sind auf volle 100 Meter abzurunden.

§ 26

LAUFENDE ZUWEISUNGEN FÜR DIE UNTERHALTUNG VON STRASSEN,
DIE SICH IN DER BAULAST DER GEMEINDEN BEFINDEN

(1) Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Gemeinden befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, dass

1. jeder Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen 1-fach,
2. jeder Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 2,4-fach,
3. jeder Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) 1,4-fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen (einschließlich Ortsdurchfahrten), die nach dem 31. Dezember 1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,6-fach

gewertet wird. Sind anstelle von Gemeinden Zweckverbände Träger der Baulast, erhalten diese die Zuweisungen. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 Euro abgerundet.

(2) § 25 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

PAUSCHALE INVESTITIONSZUWEISUNGEN AN GEMEINDEN UND KOMPLEMENTÄRMITTEL ZU BUNDESFÖRDERUNGEN

(1) Gemeinden erhalten zum Bau, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden, pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen werden nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres verteilt.

(2) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten ergänzende Zuweisungen für Maßnahmen, die aus Bundesmitteln gefördert werden. Solche Zuweisungen können auch rechtlich selbständigen Unternehmen gewährt werden, an denen überwiegend Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.

§ 28

ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

(1) Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden jährlich 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln können Zuschüsse insbesondere gewährt werden für

1. Verbesserungen im Leistungsangebot auf Linien des öffentlichen Personennahverkehrs;
2. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- und Tarifverbänden, soweit kooperationsbedingte Lasten nicht bereits anderweitig ausgeglichen werden;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit dafür nicht Zuschüsse nach § 27 Abs. 2 bewilligt werden.

F AUSBILDUNGSKOSTEN

§ 29

KOSTEN DER AUSBILDUNG FÜR DEN GEHOBENEN VERWALTUNGSDIENST

(1) Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einstellen, erhalten zu den Kosten der Ausbildung während des Einführungspraktikums eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisung beträgt je Auszubildenden 4 470 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der Änderung der Unterhaltsbeihilfen für Auszubildende.

(2) Die den Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst bis zur Ablegung der Laufbahnprüfung zu zahlenden Anwärterbezüge sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugkostengesetz werden dem Land zu 95 vom Hundert aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.

G. FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH

§ 29 A

AUSGLEICH DER BELASTUNGEN AUS DER NEUREGELUNG DES FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICHS

Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), eingefügt durch Gesetz vom 13. November 1995 (BGBl. I S. 1506), in der jeweils geltenden Fassung nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern 26 vom Hundert zur Verfügung. Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage 1 zur jeweils geltenden Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

H. KINDERBETREUUNG

§ 29 B

KINDERGARTENFÖRDERUNG

(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr 2013 529 Millionen Euro. Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt.

(2) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Die Kinderzahlen werden bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 25 Stunden 0,4-fach,
2. von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,6-fach,
3. von mehr als 35 Stunden 1-fach

gewertet. Die Kinderzahlen werden ab dem Jahr 2015 bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 29 Stunden 0,4-fach,
2. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,6-fach,
3. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
4. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
5. von mehr als 44 Stunden 1-fach

gewertet.

(3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

§ 29 C

FÖRDERUNG DER KLEINKINDBETREUUNG

(1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise im Jahr 2013 Zuweisungen in Höhe von 477 Millionen Euro. Die Zuweisungen nach Satz 2 erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz. Die Bundesmittel werden mit dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes angesetzt. Mehr- oder Minderbeträge aus der endgültigen Abrechnung der Bundesmittel werden bei der Verteilung der Mittel im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Der Ermittlung der Betriebsausgaben nach Absatz 1 Satz 6 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29 b Absatz

2 Satz 3 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde; die in § 29 b Absatz 2 Satz 3 genannten Faktoren werden dabei mit dem Faktor 0,523 vervielfacht. Zur Ermittlung der Bruttobetriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben für die unter dreijährigen Kinder pauschal um einen Elternanteil von 20 Prozent erhöht. Die Bemessungsgrundlage für die prozentuale Beteiligung des Landes nach Absatz 1 Satz 6 im laufenden Jahr wird ermittelt, indem die Bruttobetriebsausgaben durch die Zahl der nach Absatz 3 umgerechneten Kinder des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der umgerechneten Zahl der Kinder des vorangegangenen Jahres multipliziert wird. Im Jahr 2014 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 3 und § 29 b Absatz 2 Satz 3 bei der Gewichtung Anwendung finden.

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 25 Stunden 0,5-fach,
 - b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,7-fach,
 - c) von mehr als 35 Stunden 1-fach;

2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 25 Stunden 0,3-fach,
 - b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,5-fach,
 - c) von mehr als 35 Stunden 0,7-fach.

Ab dem Jahr 2015 werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 15 Stunden 0,3-fach,
 - b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,5-fach,
 - c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,7-fach,

- d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
 - e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
 - f) von mehr als 44 Stunden 1-fach;
2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
- a) von bis zu 15 Stunden 0,22-fach,
 - b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,36-fach,
 - c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,51-fach,
 - d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,58-fach,
 - e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,65-fach,
 - f) von mehr als von 44 Stunden 0,73-fach.

Die Zuweisungen für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder erhalten die Gemeinden, die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich anteilig an die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt.

(4) Die Zahl der Kinder bestimmt sich nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für die Zahl der Kinder nach Absatz 3 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 30

EINWOHNERZAHL

(1) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung sind unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Melderechts die Ergebnisse der vom Statistischen Landesamt geführten Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend. Änderungen des Gemeindegebietes sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.

(2) Der Einwohnerzahl wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 die Zahl

1. der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte,
2. der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte,
3. der in den zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler sowie den Bezirksstellen für Asyl untergebrachten Personen,
4. der auf ihrem Gebiet in Internaten, Heimschulen und Einrichtungen der Jugendhilfe wohnenden Minderjährigen sowie der in Einrichtungen der Sozialhilfe wohnenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

zu drei Vierteln und

5. der Insassen von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs hinzugerechnet, soweit sie darin nicht enthalten ist.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 sowie des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekannt gegeben wurden. Der Stichtag kann von § 143 der Gemeindeordnung abweichen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 sind die im Zusammenhang mit der amtlichen Schulstatistik des Landes ermittelte Zahl der in den Einrichtungen wohnenden Minderjährigen in dem der Erhebung folgenden Jahr, im übrigen die Zahl der in den Einrichtungen wohnenden Minderjährigen, die im Abstand von 2 Jahren nach dem Stand des vorangegangenen Jahres ermittelt wird, maßgebend.

(4) (nicht abgedruckt)

§ 31

GEMEINDEFREIE GRUNDSTÜCKE

In den Fällen der §§ 1 a, 6, 9, 10 und 38 sind gemeindefreie Grundstücke den Gemeinden gleichgestellt.

§ 32

FESTSETZUNG, BERICHTIGUNG

(1) Das Statistische Landesamt ermittelt die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, §§ 16, 17, 20, 21, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 c, die für die Aufteilung nach § 13 Abs. 3, die für die Umlagen nach den §§ 1a und 35 sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 maßgebenden Bemessungsgrundlagen und setzt die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 16 bis 18, 20, 21, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 c, die Finanzausgleichsumlage (§ 1a) sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 fest.

(2) Ein Bescheid über Leistungen nach dem 1. oder 2. Abschnitt kann berichtigt werden, wenn die Berichtigung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich vom Betroffenen beim Statistischen Landesamt beantragt oder vom Statistischen Landesamt dem Betroffenen angezeigt worden ist. Unabhängig davon ist eine Berichtigung möglich, wenn unrichtige Angaben des Zuweisungsempfängers zu höheren Leistungen geführt haben.

(3) Widerstreitet die Berichtigung der Festsetzungen eines Finanzausgleichsjahres nach Absatz 2 den Festsetzungen eines anderen Finanzausgleichsjahres, sind insoweit auch die Festsetzungen des anderen Finanzausgleichsjahres zu berichtigen.

§ 33

FÄLLIGKEIT, TEILZAHLUNGEN, AUFRECHNUNG

(1) Die Zuweisungen nach

1. den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18 a, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 29 a bis 29 c und die Finanzausgleichsumlage werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats,
2. § 18 Abs. 3 werden je zur Hälfte am 10. März und 10. September,
3. den §§ 16, 20, 21, und 28 und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden am 10. Juni,
4. § 29 Abs. 1 werden am 10. Juni des dem Beginn der Ausbildung folgenden Jahres

fällig. Sie können unbeschadet sonstiger Aufrechnungsmöglichkeiten gegeneinander aufgerechnet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt für § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) (nicht abgedruckt)

(3) Die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

§ 34

GEMEINSAME FINANZKOMMISSION

(1) Land und Kommunen richten eine Gemeinsame Finanzkommission ein. Der Kommission gehören je ein Vertreter des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg an.

(2) Die Gemeinsame Finanzkommission dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich. Sie legt dem Landtag und der Landesregierung Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor.

(3) Die Gemeinsame Finanzkommission gibt auch Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds und zu Grundsatzfragen der Konnexität.

4. ABSCHNITT

Umlagen

§ 35

KREISUMLAGE

(1) Die Kreisumlage wird in einem Hundertsatz (Umlagesatz) der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises (§ 38 Abs. 1) bemessen. Der Umlagesatz ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich.

(2) Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats mit einem Viertel ihres Betrags fällig. Bis zur Festsetzung des Betrags für das laufende Haushaltsjahr sind Teilzahlungen zu leisten, die sich nach dem Umlagesatz des vorangegangenen Haushaltsjahres und den voraussichtlichen Steuerkraftsummen des laufenden Haushaltsjahres bemessen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

§ 36

(AUFGEHOBEN)

§ 37

(AUFGEHOBEN)

§ 38

UMLAGEGRUNDLAGEN

(1) Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmesszahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr.

(2) Die Steuerkraftsumme eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. den Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises;
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 8 für das zweitvorangegangene Jahr;
3. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

- (3) Die Steuerkraftsumme eines Stadtkreises setzt sich zusammen aus
1. der Steuerkraftmesszahl (§ 6);
 2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr;
 3. den Schlüsselzuweisungen nach § 7a für das zweitvorangegangene Jahr;
 4. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Stadtkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) bis (7) (aufgehoben)

(8) (nicht abgedruckt)

(9) und (10) (aufgehoben)

(11) (nicht abgedruckt)

(12) und (13) (aufgehoben)

(14) und (15) (nicht abgedruckt)

(16) und (17) (aufgehoben)

(18) Für die bei den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land jährlich pauschal zu erstatten:

1. für jeden Beamten des einfachen Dienstes 28 400 Euro;
2. für jeden Beamten des mittleren Dienstes 33 200 Euro;
3. für jeden Beamten des gehobenen Dienstes 43 600 Euro;
4. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 vom Hundert und für die Zeit der Zahlung von Witwengeld 44 vom Hundert dieser Beträge.

Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gilt Satz 1 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärzte der Gemeinden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierarzt ein Jahresbetrag von 60 500 Euro zugrunde gelegt wird. Die Zahl der Beamten und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die

Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig. § 29 Abs. 1 Satz 3 und § 33 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(19) bis (21) (aufgehoben)

(22) Aus den Mitteln des Ausgleichstocks (§ 13) sind vorweg abzudecken die Beträge zur Einlösung der bis zum 31. Dezember 1993 im Bereich des ländlichen Wegebau und im Landesprogramm zur Stärkung der Infrastruktur in wirtschaftsschwachen ländlichen Räumen bewilligten Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie in den Jahren ab 1994 fällig werden.

(23) Aus den Mitteln nach den §§ 16, 20 und § 24 Abs. 3 Nr. 3 sind jeweils vorweg abzudecken die Beträge zur Finanzierung der Bewilligung von bis zum 1. Oktober 1992 vorgelegten Förderanträgen. Bei der Förderung von Straßenbaumaßnahmen nach § 27 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung ist eine Bezuschussung von nachträglichen Kostenerhöhungen möglich, wenn die Vergabe der Baumaßnahmen bis spätestens 1. September 1993 erfolgt ist.

(24) bis (26) (aufgehoben)

(27) In den Jahren 1998 bis 2001 gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags „683 Millionen DM“ in den Jahren 1998 und 1999 der Betrag „983 Millionen DM“, im Jahr 2000 der Betrag „511 Millionen DM“ und im Jahr 2001 der Betrag „483 Millionen DM“ tritt. In den Jahren 2002 und 2003 gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags „349 Millionen Euro“ im Jahr 2002 der Betrag „330,6 Millionen Euro“ und im Jahr 2003 der Betrag „512,6 Millionen Euro“ tritt.

(28) Für das Jahr 1998 gilt § 20 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass

1. in Satz 1 anstelle der Zahl „30“ im Jahr 1998 die Zahl „15“ tritt;
2. abweichend von Satz 4 die Mittel auf der Grundlage der kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 1993 aufgeteilt werden.

Die Zuweisungen werden am 10. Juni fällig.

(29) In den Jahren 2000 und 2001 ist § 10 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird dadurch ermittelt, dass seine nach Satz 2 umgerechnete Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird. Es werden angesetzt die Einwohnerzahlen von Gemeinden mit

- | | | |
|----|---------------------------------------|-----------------------|
| 1. | nicht mehr als 1 000 Einwohnern | mit 110 vom Hundert; |
| 2. | mehr als 1 000 bis 2 000 Einwohnern | mit 105 vom Hundert; |
| 3. | mehr als 2 000 bis 5 000 Einwohnern | mit 100 vom Hundert; |
| 4. | mehr als 5 000 bis 10 000 Einwohnern | mit 97,5 vom Hundert; |
| 5. | mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern | mit 95 vom Hundert; |
| 6. | mehr als 20 000 Einwohnern | mit 92,5 vom Hundert. |

(30) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Neuabgrenzung der Zuständigkeiten für die stationäre Hilfe zur Pflege erhalten in den Jahren 2000 bis 2002 folgende Landkreise zusätzliche Zuweisungen:

der Landkreis Göppingen	66 000 Euro
der Landkreis Schwäbisch Hall	281 000 Euro
der Landkreis Heidenheim	72 000 Euro
der Landkreis Rottweil	358 000 Euro
der Schwarzwald-Baar-Kreis	51 000 Euro
der Landkreis Konstanz	266 000 Euro
der Landkreis Biberach	92 000 Euro
der Bodenseekreis	450 000 Euro
der Landkreis Ravensburg	808 000 Euro.

Die Mittel werden jeweils am 10 Juni fällig und der Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) vorweg entnommen.

(31) Der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg die Zuschüsse nach § 8 des Kindergartengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entnommen.

(32) Im Jahr 2004 wird die Finanzausgleichsmasse (§ 1) um 125 Millionen Euro gekürzt. Davon entfallen auf die Finanzausgleichsmasse A (§ 1 b Nr. 1) 75 Millionen Euro und die Finanzausgleichsmasse B (§ 1 b Nr. 2) 50 Millionen Euro. Innerhalb der Finanzausgleichsmasse B wird der Ausgleichstock (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1) um 10 Millio-

nen Euro und der Kommunale Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) um 40 Millionen Euro vermindert.

(33) Für die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung findet § 36 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(34) Absatz 18 Satz 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden auf die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes im Landesdienst verbleibenden Beamten.

(35) Abweichend von § 11 Absatz 2 tragen die Stadt- und Landkreise die für ihr Gebiet vom Land zurück erstattete Grunderwerbsteuer in Höhe von 55,5 Prozent, soweit es sich um die Rückerstattungen für bis zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer handelt.

(36) Für die Jahre 2012 und 2013 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend. Im Jahr 2014 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 zu 50 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2013 zu 50 Prozent berücksichtigt. Im Jahr 2015 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 zu 25 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2014 zu 75 Prozent berücksichtigt.

(nicht abgedruckt)

Anlage 1

(ZU § 18)

ANTEILE DER EINZELNEN STADT- UND LANDKREISE AN DEN
PAUSCHALEN ZUWEISUNGEN IN VOM HUNDERT

Stuttgart, Stadtkreis	3,737
Böblingen	2,115
Esslingen	3,487
Göppingen	1,792
Ludwigsburg	3,135
Rems-Murr-Kreis	3,187
Heilbronn, Stadtkreis	0,858
Heilbronn, Landkreis	2,427
Hohenlohekreis	1,567
Schwäbisch Hall	3,684
Main-Tauber-Kreis	2,175
Heidenheim	1,406
Ostalbkreis	4,331
Baden-Baden, Stadtkreis	0,242
Karlsruhe, Stadtkreis	1,514
Karlsruhe, Landkreis	2,973
Rastatt	1,680
Heidelberg, Stadtkreis	1,234
Mannheim, Stadtkreis	1,582
Neckar-Odenwald-Kreis	2,110
Rhein-Neckar-Kreis	3,019
Pforzheim, Stadtkreis	1,344
Calw	2,227

Enzkreis	1,387
Freudenstadt	1,938
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	1,386
Breisgau-Hochschwarzwald	2,894
Emmendingen	1,606
Ortenaukreis	3,841
Rottweil	2,012
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,621
Tuttlingen	1,628
Konstanz	2,245
Lörrach	1,725
Waldshut	2,651
Reutlingen	2,320
Tübingen	2,182
Zollernalbkreis	2,186
Ulm, Stadtkreis	1,402
Alb-Donau-Kreis	2,166
Biberach	2,791
Bodenseekreis	2,692
Ravensburg	4,500
Sigmaringen	2,001
Summe	100,000

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.mfw.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelbilder: Fotolia

SATZ

Satzkasten
Nürnberger Str. 170
70374 Stuttgart

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG

Schwäbische Druckerei GmbH
Rotenwaldstr. 158
70197 Stuttgart

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Oktober 2015

1. Auflage

